



Ausschussdrucksache 19(18)105

Zusammenstellung der unaufgeforderten Stellungnahmen

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen
Bildung – BT-Drucksache 19/10815**

19(18)105a	Bundesnotarkammer	2
19(18)105b	Verband der Landwirtschaftskammern e. V.	9
19(18)105c_neu	Bundesverband der Freien Berufe e. V.	15
19(18)105d	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.	23
19(18)105e	Bundessteuerberaterkammer KdÖR	26
19(18)105f	Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e. V.	48
19(18)105g	Notarkasse AdÖR	53
19(18)105h	Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten e. V.	55
19(18)105i	Hochschulrektorenkonferenz	57
19(18)105j	Kolpingwerk Deutschland gGmbH	62

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail an: bildungundforschung@bundestag.de

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Bildung, Forschung u. Technikfolgenabschätzung</p> <p>Ausschussdrucksache 19(18)105a</p> <p>27.06.2019</p>

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnotarkammer begrüßt das mit dem o. g. Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die duale berufliche Bildung in Deutschland zu modernisieren und zu stärken. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die bezweckte Aufwertung und Stärkung der bisherigen „Aufstiegsfortbildungen“. Besondere Bedenken bestehen insoweit jedoch auch weiterhin gegen die zwingenden Vorgaben zu den Fortbildungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (nachstehend Ziffer I). Darüber hinaus besteht aus Sicht der Bundesnotarkammer in einigen Detailfragen noch Anpassungs- bzw. Klärungsbedarf (nachstehend Ziffer II).

Im Einzelnen:

I. Fortbildungen der höherqualifizierenden Berufsbildung

Im Hinblick auf die berufliche Fortbildung sieht der Gesetzesentwurf in § 1 Abs. 4 BBiG-E eine Unterscheidung zwischen „Anpassungsfortbildungen“ und „Fortbildungen der höherqualifizierenden Berufsbildung“ vor. Während Anpassungsfortbildungen die berufliche Handlungsfähigkeit erhalten und anpassen sollen, sollen Fortbildungen der höherqualifizierenden Berufsbildung die berufliche Handlungsfähigkeit erweitern und einem beruflichen Aufstieg dienen.

§ 53a Abs. 1 BBiG-E sieht insoweit drei Fortbildungsstufen der „höherqualifizierenden Berufsbildung“ vor. Auf der ersten Fortbildungsstufe steht der/die „Berufsspezialist/in“, auf der zweiten Fortbildungsstufe der „Bachelor Professional“ und auf der

dritten Fortbildungsstufe der „Master Professional“. Die Regelungen zu diesen Fortbildungsstufen haben nach der Gesetzessystematik abschließenden Charakter. Eine bundeseinheitliche Fortbildungsordnung zur Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit und einem beruflichen Aufstieg wäre nach neuer Rechtslage daher nur noch in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen möglich.

1. Bezeichnungen der Abschlüsse

Der Einführung der drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung und insbesondere deren zwingende Bezeichnung als „Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ stehen gewichtige Bedenken gegenüber.

- Aufgrund der Anforderungen an die – dem Niveau 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entsprechende – dritte Fortbildungsstufe ist zu erwarten, dass es bei einer Vielzahl der Ausbildungsberufe keinen „Master Professional“ geben wird. Dies spiegelt sich auch in dem Entwurf wieder, der für die dritte Fortbildungsstufe gerade keine dem § 53a Abs. 2 BBiG-E vergleichbare Regelung enthält.

Auch nach der Konzeption des bereits dem Referat 312 übersandten Entwurfs einer Fortbildungsordnung für die Notarfachangestellten ist eine dritte Fortbildungsstufe nicht vorgesehen. Dem liegt der Umstand zugrunde, dass der Notar aufgrund seiner Stellung als hoheitlicher Träger eines öffentlichen Amts gesetzlich zur persönlichen Amtsausübung und damit zwingend zur umfassenden eigenverantwortlichen Führung seiner Notarstelle verpflichtet ist. Alle wesentlichen Prozesse der notariellen Tätigkeit hat der Notar selbst vorzunehmen und kann diese nicht an selbständig agierende Mitarbeiter delegieren. Einen „Master Professional“ wird es vor diesem Hintergrund im Bereich der Notarfachangestellten nicht geben können.

Die Begriffe „Bachelor“ und „Master“ werden im Sprachgebrauch jedoch als Teile eines einheitlichen Bildungswegs wahrgenommen. Würde die berufliche Fortbildung mit einem Bachelor (Professional) enden, ohne die Möglichkeit eines darauf folgenden Masters (Professional) vorzusehen, würde sich der Karriereweg daher als „unvollendet“ und damit erheblich weniger attraktiv als die bisherigen etablierten Laufbahnen darstellen. Dies würde die entsprechende Fortbildung sowohl in der Wahrnehmung der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer erheblich entwerten, was den gesetzgeberischen Zielen zuwiderlaufen würde.

- Es erscheint zudem nicht sachgemäß, den Fortbildungsabschlüssen vollkommen unterschiedlicher Ausbildungsberufe zwingend einheitliche Bezeichnungen aufzu-

erlegen. Vielfach haben sich für erfolgreiche Fortbildungen bereits andere Bezeichnungen – wie beispielsweise „Fachassistent/in“ oder „Fachwirt/in“ – etabliert. Bei der Fortbildung der Notarfachangestellten würde insofern die erste Fortbildungsstufe der Fortbildung „Notarfachassistent/in“ und die zweite Fortbildungsstufe der Fortbildung „Notarfachwirt/in“ entsprechen.

Wie die universitäre Ausbildung verfügt die Berufsausbildung in Deutschland somit bereits über etablierte und konkurrenzfähige eigene Abschlüsse, die eine Zweitverwendung universitärer Begrifflichkeiten unnötig machen. Mit Abschlüssen wie „Fachassistent/in“ oder „Fachwirt/in“ wird eine hohe Qualität der Ausbildung in Theorie und insbesondere Praxis verbunden. Gerade dieser hohe Praxisbezug zeichnet die deutsche Bildungslandschaft außerhalb des universitären Bereichs aus. Dies sollte durch die Beibehaltung anerkannter Begriffe oder die Schaffung treffender eigenständiger Bezeichnungen zum Ausdruck gebracht werden.

- Die vorgegebenen Bezeichnungen sind darüber hinaus auch aus sprachlichen Gründen abzulehnen. So wäre eine Bezeichnung als Geprüfte/r Berufsspezialist/in oder Bachelor Professional „in Notarfachkunde“ wenig attraktiv, was den gesetzgeberischen Zielen zuwiderläuft.

Zwar ist in §§ 53b Abs. 4 Satz 2, 53c Abs. 4 Satz 2, 53d Abs. 4 Satz 2 BBiG-E geregelt, dass die Fortbildungsordnung vorsehen kann, dass der jeweiligen Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt werden kann, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Um die auch damit verbundenen sprachlichen Probleme zu vermeiden, wird jedoch angeregt, darüber hinaus auch zuzulassen, die vorgegebenen Abschlussbezeichnungen lediglich als Klammerzusatz beizufügen. Dies würde beispielsweise eine Bezeichnung als „Notarfachassistent/in (Geprüfte/r Berufsspezialist/in)“ bzw. „Notarfachwirt/Notarfachwirtin (Bachelor Professional)“ ermöglichen.

- Sofern mit den Abschlussbezeichnungen unbedingt englische Bezeichnungen eingeführt werden sollen, um eine internationale Nutzbarkeit/Verständlichkeit der Abschlussbezeichnungen zu erreichen, wird zudem angeregt, über andere – nicht bereits durch die akademische Laufbahn belegte – Bezeichnungen nachzudenken.

In Betracht kämen insoweit beispielsweise:

- „Certified Professional“ für die erste Fortbildungsstufe,
- „Advanced Certified Professional“ für die zweite Fortbildungsstufe und

- „Senior Certified Professional“ für die dritte Fortbildungsstufe.

Auch durch diese Bezeichnungen könnte eine branchenübergreifende Vereinheitlichung der Abschlüsse außeruniversitärer Bildung in Deutschland erreicht werden. Das Fehlen der dritten Fortbildungsstufe würde sich jedoch in deutlich geringerem Maße als „unvollendete“ Laufbahn darstellen, und zudem könnte damit auch die erste Stufe mit einer englischsprachigen Bezeichnung besetzt werden. Aus oben genannten Gründen sollte allerdings auch insoweit zugelassen werden, die Abschlussbezeichnungen lediglich als Klammerzusatz beizufügen (s.o.).

2. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der ersten Fortbildungsstufe ist in § 53b Abs. 3 BBiG-E als Regelzugang der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorgesehen. Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe ist in § 53c Abs. 3 BBiG-E als Regelzugang der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder ein Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe festgelegt. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sieht der Entwurf insoweit nicht vor. Im Gegenteil soll der Gesetzesbegründung zufolge die vorherige Teilnahme an einem Lehrgang ausdrücklich keine Voraussetzung für die Prüfungszulassung sein.

Da es sich lediglich um Regelungen zum „Regel-Zugang“ handelt, ist gleichwohl davon auszugehen, dass – über die genannten „mittelbaren“ Regelungen zur Förderung und Refinanzierung solcher Maßnahmen hinaus – auch im Rahmen der Fortbildungsordnung weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (einschließlich einer erforderlichen berufspraktischen Erfahrung sowie der vorherigen Teilnahme an einem Lehrgang) vorgesehen werden können. Dies sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

3. Lernumfang

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einen zeitlichen Mindestlernumfang von mindestens 400 Stunden auf der ersten Fortbildungsstufe, mindestens 1200 Stunden auf der zweiten Fortbildungsstufe und mindestens 1600 Stunden auf der dritten Fortbildungsstufe erfordern. Dazu wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass eine Differenzierung zwischen Unterricht und Selbstlernen hierbei nicht vorgesehen ist und systemwidrig wäre, da die Art des Lernens

(Lehrgang, E-Learning, Lernen im Arbeitsprozess oder Ähnliches) nicht Gegenstand von Prüfungsregelungen sei oder sein könne.

Die Vorgaben hinsichtlich der ersten Fortbildungsstufe scheinen dabei nicht in Einklang mit dem Wunsch des Gesetzgebers zu stehen, für jede Stufe die notwendige rechtliche Grundlage für eine Förderungserweiterung beim Aufstiegs-BAföG zu schaffen. In § 2 Abs. 3 Ausbildungsförderungsgesetz (AFBG) ist derzeit eine Mindestdauer von 400 Unterrichtsstunden vorgesehen. Es ist somit davon auszugehen, dass die erste Stufe mit insgesamt 400 Stunden Lernumfang (d.h. einschließlich Selbstlernen) grundsätzlich nicht förderbar wäre.

Vor diesem Hintergrund regt die Bundesnotarkammer an, die Fördervoraussetzungen in § 2 Abs. 3 AFBG entsprechend anzupassen, um generell auch eine Förderbarkeit der ersten Fortbildungsstufe zu ermöglichen.

II. Weiterer Anpassungs- und Klärungsbedarf

1. Anrechnung einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BBiG-E soll eine Ausbildungsordnung künftig (nur noch) vorsehen können, dass auf die Dauer der durch die Ausbildungsordnung geregelten Berufsausbildung die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung ganz oder teilweise anzurechnen ist. Ist dies der Fall soll es nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BBiG-E lediglich einer Vereinbarung der Vertragsparteien bedürfen. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus (S. 59): „Die Pflicht zur Anrechnung für die zuständige Stelle ergibt sich dann aus der Vereinbarung der Vertragsparteien. Diese schließt zum einen ein Ermessen der zuständigen Stelle aus und stellt zum anderen sicher, dass eine Anrechnung – auch vom Auszubildenden selbst – gewollt ist.“

Dies ist aus Sicht der Bundesnotarkammer nicht sachgerecht, da sie die Entscheidung über die Anrechnung im Einzelfall allein den Vertragsparteien überantwortet. Bisher ist § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG insoweit offen formuliert und würde daher auch eine Regelung in der Ausbildungsordnung erlauben, welche die Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der abgeschlossenen Berufsausbildung erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der zuständigen Stelle überlässt. Diese Möglichkeit erscheint sinnvoll, um eine sachgemäße und einheitliche Handhabung der Anrechnung gewährleisten zu können.

Die Bundesnotarkammer regt daher an, § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG-E wie folgt zu formulieren:

„4. dass auf die Dauer der durch die Ausbildungsordnung geregelten Berufsausbildung die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung unter Berücksichtigung der hierbei erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ganz oder teilweise ~~anzurechnen ist~~ angerechnet werden kann,“

Eine solche Regelung hätte den entscheidenden Vorteil, dass sie der Regelung in der Ausbildungsordnung keine engen Vorgaben macht und eine Anrechnung auch von der Entscheidung der zuständigen Stelle abhängig machen könnte. Eine zwingende Beteiligung der zuständigen Stelle würde sich daraus indes nicht ergeben, so dass in der Ausbildungsordnung auch alleine auf die nach § 5 Abs. 2 Satz 3 BBiG-E erforderliche Vereinbarung der Vertragsparteien abgestellt werden könnte.

Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, wird angeregt, in § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG-E zumindest vorzusehen, dass die Ausbildungsordnung nur vorsehen kann, dass die Dauer einer anderen „**einschlägigen**“ Berufsausbildung anzurechnen ist.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BBiG-E soll der Prüfungsausschuss als Ganzes Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen nur noch fassen, „wenn er diese auch selbst abgenommen hat“. Fraglich ist, welche Fallkonstellationen davon erfasst sein sollen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob danach auch zukünftig schriftliche Prüfungsleistungen noch durch den Prüfungsausschuss als Ganzes bewertet werden können. Aus § 42 Abs. 2 und 5 Satz 1 BBiG-E dürfte sich ergeben, dass auch die Abnahme von schriftlichen Prüfungsleistungen – sofern diese nicht auf eine Prüferdelegation bzw. zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation übertragen wurde – grundsätzlich durch den Prüfungsausschuss erfolgt und somit auch vom Prüfungsausschuss als Ganzes bewertet werden kann. Dies sollte im Gesetz oder zumindest in der Gesetzesbegründung jedoch noch einmal klargestellt werden. Die genauen Vorgaben über die Abnahme und Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses überraschen zudem, da diese bisher den Prüfungsordnungen vorbehalten waren. Sofern diese Vorgaben beibehalten werden sollen, sollte der Standard-Fall der Abnahme und Bewertung durch alle drei Mitglieder entsprechend detailliert geregelt werden.

Sollten sich einzelne Ausschüsse zu einer Abnahme und Bewertung durch zwei Mitglieder des entsprechenden Prüfungsausschusses entscheiden und andere nicht, würde dies zudem zu unterschiedlichen Verfahren/Bewertungen innerhalb einer Prüfung führen. Vor diesem Hintergrund sollte in Absatz 5 klargestellt werden, dass die zuständige Stelle entscheidet, ob zwei oder drei Mitglieder bewerten, oder dass die Ausschüsse in ihrer Gesamtheit hierzu je Prüfungslauf eine einheitliche Handhabe beschließen.

3. Mindestvergütung

§ 17 Abs. 3 BBiG-E wurde um die explizite Benennung von Tarifverträgen erweitert. Auch wenn die Absätze 2 ff. lediglich die absoluten Untergrenzen definieren sollen und die bisherige Rechtsprechung „durch die gesetzlichen Regelungen nicht überholt werden soll“, regen wir an, hinsichtlich der „branchenüblichen Vergütungen“ – zumindest in der Begründung – ausdrücklich auch auf die entsprechenden Empfehlungen der zuständigen Stellen Bezug zu nehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit – gerne auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Nicola Hoischen)

Hauptgeschäftsführerin

Arbeitskreis der zuständigen Stellen für die Berufsbildung

im Verband der Landwirtschaftskammern e.V.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Bildung, Forschung
u. Technikfolgenabschätzung

Ausschussdrucksache

19(18)105b

27.06.2019

Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz – BBiMoG)

Stellungnahme des Arbeitskreises zum Regierungsentwurf vom 15. Mai 2019

Beim Verband der Landwirtschaftskammern (VLK) arbeiten alle zuständigen Stellen der Bundesländer (mit und ohne Landwirtschaftskammern) in Arbeitskreisen zusammen. Zu dem Regierungsentwurf sind aus Sicht der zuständigen Stellen für die Berufsbildung im Agrarbereich folgende Anmerkungen zu tätigen:

Mindestausbildungsvergütung

Die Mindestausbildungsvergütung (MiAV) soll einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der dualen Berufsausbildung leisten. Gleichzeitig soll damit die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung sichergestellt werden. Grundsätzlich besteht kein Einwand gegen die Einführung einer MiAV in der geplanten Höhe für das erste Ausbildungsjahr.

Gegenüber dem Referentenentwurf vom 18.12.2018 wird im vorliegenden Entwurf den tariflich vereinbarten Regelungen ein Vorrang eingeräumt. Dabei wird in § 17 Abs. 4 nun rechtlich normiert, dass nicht tariflich gebundene Ausbildungsbetriebe die einschlägige tarifliche Ausbildungsvergütung bis zu 20% unterschreiten dürfen. Der Organisationsgrad als Tarifpartner ist bei Betrieben im Agrarbereich gering. Die Aufnahme dieser Angemessenheitsgrenze in das Gesetz kann eine Reihe von Ausbildungsbetrieben veranlassen, die Ausbildungsvergütung nach unten zu korrigieren, soweit die MiAV nicht unterschritten wird. Dadurch wird jedenfalls keine Imagestärkung der beruflichen Bildung erreicht! Dabei bringt auch der gesetzlich garantierte Vorrang von Tarifverträgen bei tarifgebundenen Ausbildungsbetrieben im vorliegenden Regierungsentwurf keine Vorteile, denn auch bisher haben die zuständigen Stellen die einschlägigen Tarife zur Prüfung der Angemessenheit einer Vergütung herangezogen.

Der Aussage, das BBiMoG baue unnötige Bürokratie ab und es falle für die zuständigen Stellen quasi kein Erfüllungsaufwand an, muss bereits an dieser Stelle widersprochen werden. Die Einführung einer MiAV erschwert die Überprüfung eines Berufsausbildungsvertrages vor Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, denn es ist in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob es einen Tarifvertrag gibt, der zur Anwendung kommt. Zur Verdeutlichung

wird das erforderliche Prüfverfahren durch die zuständigen Stellen in Anlage 1 schematisch dargestellt.

Noch nicht berücksichtigt werden zusätzliche Prüfaufwände bei vereinbarter Teilzeitausbildung. § 17 Abs. 5 regelt die MiAV für den Fall einer Teilzeitausbildung. Die maximale Kürzung der Vergütung richtet sich nach der jeweiligen Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit.

Äußerst problematisch ist, dass den zuständigen Stellen keine Informationen zur Tarifbindung der Ausbildungsbetriebe vorliegen. Hier muss § 34 BBiMoG um diesen Sachverhalt erweitert werden. Darüber hinaus sind nicht alle Tarifregister der Länder elektronisch verfügbar bzw. / und aktuell.

Teilzeitausbildung

Nach wie vor unbefriedigend sind die Regelungen zur Teilzeitberufsausbildung. Die generelle Entkopplung einer Teilzeitausbildung von einer Verkürzung und die Erweiterung des Adressatenkreises sind grundsätzlich zu begrüßen. Da allerdings eine Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit auf bis zu 50 Prozent möglich sein wird, die Verlängerung aber maximal auf das Eineinhalbfache der Ausbildungsdauer zulässig sein soll, kommt es in einigen Fällen faktisch doch zu einer Verkürzung. Die Verlängerung der Ausbildungsdauer soll relativ zur Verkürzung der Ausbildungszeit erfolgen.

Außerdem bedarf es einer Präzisierung dahingehend, ob Berufsschulbesuch und Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zusätzlich zur vereinbarten Ausbildungszeit zu erfolgen haben. Bei einer Reduzierung der regelmäßigen Ausbildungszeit um mehr als $\frac{1}{4}$ wäre die verbliebene Ausbildungszeit im Betrieb zu gering, um im Hinblick auf die wesentlichen Betriebsabläufe eine ordnungsgemäße Berufsausbildung zu gewährleisten. Weder Berufsschulunterricht noch überbetriebliche Ausbildung werden als Teilzeitmodell angeboten. Sie werden sogar häufig in Blöcken durchgeführt. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Neuregelung der Teilzeitausbildung den Adressatenkreis erhöhen soll – hier werden beispielhaft Menschen mit Behinderungen, lernbeeinträchtigte Personen oder auch Geflüchtete aufgeführt, die neben der Ausbildung eine Beschäftigung ausüben müssen, um ihre Familie zu ernähren – wird eine klare Regelung zum Berufsschulbesuch und zur überbetrieblichen Ausbildung gefordert.

§ 7 a Absatz 3 sieht eine einseitige Verlängerungsoption der Ausbildungsdauer für Auszubildende auch über die zulässige Höchstdauer hinaus bis zur nächsten Abschlussprüfung vor. Hier entsteht ein Widerspruch zu § 8 Absatz 2. Gemäß aktueller Rechtsauffassung ist eine Verlängerung eines Ausbildungsverhältnisses über die reguläre Ausbildungsdauer hinaus, weil zum Zeitpunkt des Vertragsendes keine Prüfung stattfindet, nichtig.

Prüfungswesen

Neu ist die Möglichkeit des Einsatzes von paritätisch besetzten Prüferdelegationen zur abschließenden Bewertung von Prüfungsleistungen. Die Beauftragung von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation zur Abnahme einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen nach § 42 Absatz 2 des aktuellen BBiG wird künftig hingegen in der Form nicht mehr möglich sein.

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen können nach dem neuen § 42 Absatz 5 zwar mindestens zwei Mitgliedern die abschließende Abnahme „einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann“, übertragen. Damit ist die bisher bewährte Verfahrensweise stark eingeschränkt.

Zudem sieht der Regierungsentwurf bei der Abnahme von nichtflüchtigen Prüfungsleistungen vor, dass bei einer Abweichung von mehr als 10 % der erreichbaren Punkte zwischen den beiden Bewertungen der zur Abnahme der Prüfung beauftragten Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation ein drittes Mitglied die endgültige Bewertung vornehmen muss. Die vorgeschlagene Abweichung von nur 10% wird als zu gering eingeschätzt. Ein drittes Mitglied sollte eingeschaltet werden wenn sich die Bewertungen der beiden Prüfer um eine Note unterscheiden, unabhängig vom prozentualen Unterschied der Punktevergabe.

Die Abnahme von praktischen Prüfungsleistungen durch lediglich zwei Mitglieder eines Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation ist in der Agrarwirtschaft ausgeschlossen, da diese in der Regel nicht unabhängig von der Erbringung bewertet werden können und damit flüchtig sind. Somit ist die Abnahme jeder „flüchtigen“ Prüfungsleistung immer durch die paritätische Besetzung von mindestens 1 Arbeitnehmer, 1 Arbeitgeber und 1 Lehrer erforderlich. Dadurch muss die Anzahl der Prüfer bis zu 50% erhöht werden. Das wird insbesondere die Gruppe der Lehrer betreffen, da diese bisher nicht in gleichem Maß wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Prüfungsausschüssen vertreten sind. Gerade in Berufen mit Landesfachklassen werden nicht ausreichend Lehrer als Prüfer für die regionalen praktischen Prüfungen gewonnen werden können.

Diese gesetzlichen Regelungen lassen die mit dem BBiMoG beabsichtigte größere Flexibilität nicht erkennen. Ganz im Gegenteil werden zukünftig wesentlich mehr prüfende Personen einzusetzen sein. Da auch die Mitglieder von Prüferdelegationen die Kriterien an Prüfer zu erfüllen haben, dürfte es zukünftig noch schwerer werden, ausreichend viele Berufsexperten für dieses Ehrenamt zu gewinnen. Auch der Erfüllungsaufwand der zuständigen Stellen steigt stark. Prüfungsleistungen sollen auch weiterhin mit 2 Prüfern abgenommen werden.

Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung

Der Begriff „höherqualifizierende Berufsbildung“ soll die „berufliche Fortbildung“ ablösen. Nach Ansicht der zuständigen Stellen ist der bisher genutzte Begriff viel verständlicher und sollte nicht zugunsten einer neuen Wortschöpfung geopfert werden.

Die Einführung und Definition von Fortbildungsstufen (§§ 53a, 53b, 53c, 53d BBiMoG) ist aus Sicht der zuständigen Stellen grundsätzlich sinnvoll. Bei der Beschreibung der einzelnen Fortbildungsstufen mit zeitlich festgelegten Mindestlernumfängen sollte eine erläuternde Formulierung zur Zusammensetzung der Lernumfänge (z.B. Lehrgänge, Selbststudium) in das BBiMoG aufgenommen werden, um Fehlinterpretationen und Missverständnissen vorzubeugen (z.B. Interpretationen als Vorgaben für die Dauer von Vorbereitungslehrgängen). Neben den quantitativen Definitionen der einzelnen Fortbildungsebenen sollten die sehr allgemein gehaltenen qualitativen Beschreibungen im BBiMoG konkretisiert werden. (z.B. in Anlehnung an die Empfehlung 159 des BIBB-Hauptausschusses).

Mit dem Ziel einer Aufwertung der beruflichen gegenüber einer hochschulischen Bildung sieht der Regierungsentwurf insbesondere neue Bezeichnungen der Fortbildungsabschlüsse vor. Dass anglicisierte Berufsbezeichnungen in Anlehnung an Hochschulabschlüsse tatsächlich eine Aufwertung und Herausstellung des besonderen Praxisbezugs bewirken können, muss in Frage gestellt werden. Aus Sicht der Landwirtschaft ist die Beibehaltung der Qualitätsmarken „Meister“ und „Fachagrarwirt“ mit Blick auf den Beschäftigungsmarkt von großer Bedeutung. Eine Einengung auf ein besonderes öffentliches Interesse für die Beibehaltung etablierter Bezeichnungen kann nicht nachvollzogen werden. Die deutschen Abschlussbezeichnungen sollen immer Vorrang haben. Neue Bezeichnungen für die Fortbildungsabschlüsse wie „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ sollen nachrangig aufgeführt werden. Darüber hinaus ist eine Erläuterung zur Bildung der Abschlussbezeichnung (Bachelor Professional in *Fachrichtung / Wirtschaftszweig / usw.*), gerade auch für Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen, erforderlich.

Die Vorgabe eines Anschlusszwangs für Fortbildungsregelungen der ersten Fortbildungsstufe zu einem Abschluss der zweiten Fortbildungsstufe, wie in § 53a Absatz 2 BBiMoG vorgesehen, wird vom Agrarbereich abgelehnt, da es dafür in vielen Fällen keine sachlichen Begründungen gibt.

Ein Regelungsbedürfnis für die Anpassungsfortbildung im Berufsbildungsgesetz wird nicht gesehen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Laut Begründung zum BBiMoG ist kein höherer Erfüllungsaufwand für zuständige Stellen notwendig. Dieser Einschätzung muss energisch widersprochen werden, da die zuständigen Stellen einen deutlich höheren Aufwand haben.

Der höhere Erfüllungsaufwand begründet sich unter anderen durch:

- neue Merkmale im Ausbildungsvertrag,
- Einzelfallprüfung der Mindestausbildungsvergütung (s. Anlage 1),
- Verpflichtung zum Einsatz von drei Prüfern zur Abnahme flüchtiger Prüfungsleistungen erhöht die Kosten der praktischen Prüfungen deutlich. Eine Umlage dieser Kosten auf die Prüfungsgebühren wird in vielen Fällen unausweichlich sein.
- der personelle Organisationsaufwand für die Vor- und Nachbereitung der Prüfungen steigt stark,
- Erweiterungen und Veränderungen der Datenbereitstellung nach § 88 BBiMoG,
- die Verpflichtung zur Übermittlung (bisher nicht näher spezifizierter) Daten an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 35 Abs. 3 BBiMoG.

Die Umsetzung dieser Punkte führt zu deutlich höheren personellen und finanziellen Aufwänden der zuständigen Stellen. Aufgrund der neu aufgenommenen Merkmale und Organisationsänderungen müssen die Datenbanken der zuständigen Stellen umfangreich angepasst und nachgepflegt werden.

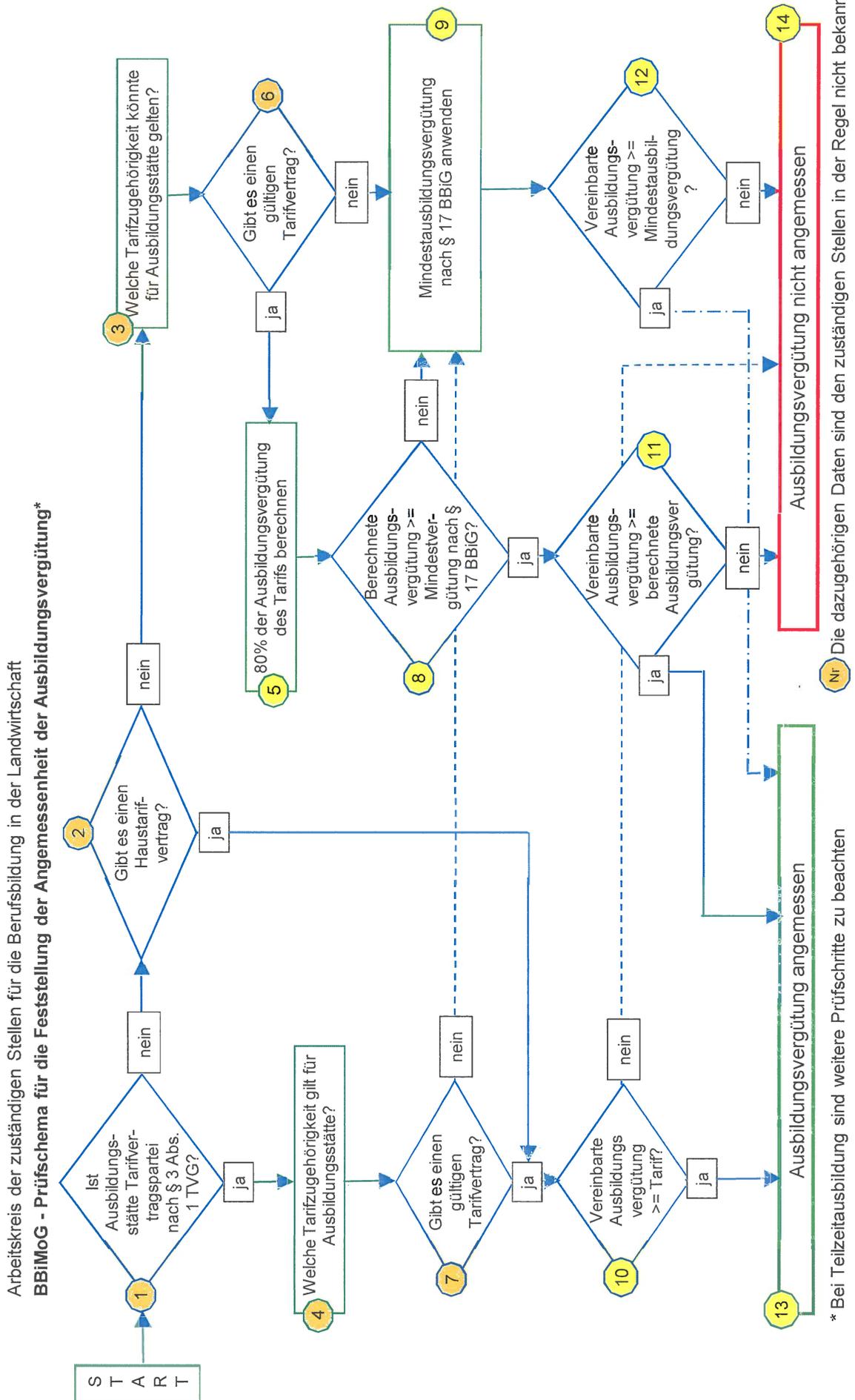
Die im BBiMoG dargestellte „Entlastung“ durch den Wegfall der Meldepflichten zur Ausbildungsberatung und der Berufsausbildungsvorbereitung ist dagegen wegen der geringen Fallzahlen und wenigen Merkmalsausprägungen vernachlässigbar klein.

Arnstadt und Münster, den 04.06.2019

gez. Steffen Fleischhack
Vorstand des AKZS

gez. Dr. Barbara Laubrock
Vorstand des AKZS

Anlage 1: Prüfschema für die Feststellung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Bildung, Forschung
u. Technikfolgenabschätzung

Ausschussdrucksache
19(18)105c_neu

02.10.2019

**Regierungsentwurf
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
vom 17. Mai 2019 (Bundestagsdrucksache 19/10815)
für ein Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen
Bildung [BBiMoG]**

**Unaufgeforderte Stellungnahme
des
Bundesverbandes der Freien Berufe
e. V.**

Brüssel/Berlin, den 2. Oktober 2019

Bundesverband der Freien Berufe e. V.

Reinhardtstraße 34 – 10117 Berlin – Tel.: +49 30 284444-0 – Fax: +49 30 284444-78

Avenue de Cortenbergh 116 – B-1000 Brüssel – Tel.: +32 2 50010-50 Fax: +32 2 51210-55

E-Mail: info@freie-berufe.de

www.freie-berufe.de

I. Allgemein

Der Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) vertritt als einziger Spitzenverband der freiberuflichen Kammern und Verbände die Interessen der Freien Berufe, darunter sowohl Selbstständige als auch Angestellte, in Deutschland. Allein die rund 1,43 Millionen selbstständigen Freiberufler steuern rund 327 Milliarden Euro und damit 10,8 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei. Sie beschäftigen fast über vier Millionen Mitarbeiter – darunter ca. 125.000 Auszubildende. Die Freien Berufe verfügen über ein intaktes Ausbildungssystem. Die Bedeutung der Freien Berufe für Wirtschaft und Gesellschaft geht jedoch weit über ökonomische Aspekte hinaus: Die Gemeinwohlorientierung ist ein Alleinstellungsmerkmal der Freien Berufe.

Grundsätzlich begrüßt der BFB das Bestreben der Bundesregierung, die duale Ausbildung zu modernisieren und zu stärken. Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) sieht Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) vor. Der BFB unterstützt das Ziel, hält aber die meisten Regelungen für ausgesprochen kritisch, zumal sie drohen, die Absicht ins Gegenteil zu verkehren und am Ende einen Rückgang der Ausbildungsbereitschaft zur Folge haben.

Ganz überwiegend jedoch sehen wir in den Neuregelungen an vielen zentralen und bisher sehr gut funktionierenden beziehungsweise sich in Weiterentwicklung befindlichen Strukturen sach- und wesensfremde Eingriffe des Staats in die Autonomie der Ausbilder und Auszubildenden. Mehr Staat und mehr Bürokratie werden sich eher ausbildungshindernd und für die Ausbilder demotivierend auswirken. Beispielhaft dafür ist die Einführung einer Art Fachaufsicht für Fortbildungsregelungen (Ziffer 3), die die bisherige Rechtsaufsicht des Staates erheblich ausdehnt und nicht einmal sicherstellt, dass eine einheitliche Bewertung in allen Bundesländern gewährleistet werden kann. Auch die Einführung einer Mindestaufwandsentschädigung (Ziffer 2) für ehrenamtliche Prüfer statt der bisherigen Pauschal-Entschädigung ist eine Grenzüberschreitung, die zudem das Wesen der Ehrenamtlichkeit verkennt und die Ehrenamtlichkeit einer Tätigkeit in Prüfungsausschüssen in Frage stellt.

Als besonders kontraproduktiv bewertet der BFB die Einführung neuer beruflicher Fortbildungsstufen mit der Abschlussbezeichnung „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ (nachstehend Ziffer 5). Kritisch gesehen wird zudem die Änderung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse (nachstehend Ziffer 1). Da das BBiG-neu Änderungen in nicht geringem Umfang vorsieht, wird eine Umsetzung frühestens zum 1. Januar 2021 möglich sein. Der BFB bittet daher um entsprechende Anpassung der Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes. Es wäre zu begrüßen, wenn im Sinne der Stärkung und

Modernisierung der dualen beruflichen Bildung und Fortbildung in Deutschland die Anregungen des BFB Berücksichtigung finden würden.

II. Im Einzelnen

1. Änderung des Verzeichnisses der Ausbildungsverhältnisse

a) **Regelung nach § 34 BBiG-E**

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung und Modernisierung der beruflichen Bildung eine nicht unerhebliche Erweiterung der Eintragungen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vor.

b) **Kritik**

Damit verbunden ist eine erhöhte Anforderung von entsprechend abzufragenden Daten und Unterlagen für die zuständigen Stellen (vgl. § 34 (2) und (9) BBiG-E). Diese Daten stellen zwingende Eintragungsvoraussetzungen dar und müssen vollständig vorliegen, so dass hier neben dem grundsätzlichen neuen Aufwand im Rahmen der Abfrage der Daten auch mit einem erhöhten Nachforderungsaufwand bei Nichteinreichung zu rechnen ist.

c) **Lösungsvorschlag**

Mit der Ausweitung der Eintragungen im Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge ist ein erhöhter Verwaltungs- und Erfüllungsaufwand für die zuständige Stelle verbunden (vgl. S.46, Teil A VI 4.3). Im Rahmen der Gesetzeserläuterung sollte zumindest klargestellt werden, dass die entsprechenden statistischen Meldungen erst ab dem Berichtsjahr 2021 bereitgestellt werden sollen.

2. Mindestaufwandsentschädigung für Mitglieder in Prüfungsausschüssen

a) **Regelung nach § 40 Absatz 6 Satz 3 BBiG-E**

§ 40 Absatz 6 Satz 1 BBiG-E sieht nach dem Beschluss des Bundesrates vom 28. Juni 2019 vor, dass die Mindestaufwandsentschädigung für Mitglieder in Prüfungsausschüssen nach § 16 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) für Zeitversäumnis künftig mindestens 6,00 Euro je Stunde betragen soll.

b) **Kritik**

Die Korrektur der schriftlichen Prüfungsleistung wird typischerweise durch eine pauschale Aufwandsentschädigung beziehungsweise nach der Anzahl der korrigierten Klausuren abgegolten. Der anfallende Zeitaufwand für die Klausurkorrektur fällt in den Prüfungsausschüssen sehr unterschiedlich aus und kann von der zuständigen Stelle weder nachvollzogen noch kontrolliert werden. Im Ergebnis würde es zu extrem

unterschiedlichen Entschädigungen für die gleiche Tätigkeit führen, daher sollte für schriftliche Prüfungen kein Bezug zu § 16 JVEG hergestellt werden.

c) Lösungsvorschlag

Der BFB lehnt einen Bezug zu § 16 JVEG bei Aufwandsentschädigungen für die Korrektur schriftlicher Prüfungsleistungen ab und schlägt die Einführung einer entsprechenden Regelung für die Anzahl der korrigierten schriftlichen Prüfungsleistungen vor.

3. Einführung einer Fachaufsicht

a) Regelung nach §47 Absatz 1 BBiG-E

Der Gesetzentwurf des BBiG führt eine Art Fachaufsicht für Fortbildungsprüfungsregelungen ein, die nach der bisherigen Rechtslage im BBiG nicht vorhanden ist. Die zuständige oberste Landesbehörde muss danach die Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen bestätigen, damit zur bisherigen Abschlussbezeichnung die neuen Bezeichnungen „Geprüfter Berufsspezialist“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ geführt werden können. Nach der aktuellen Rechtslage hat die oberste Landesbehörde gemäß § 47 Abs.1 BBiG die Prüfungsordnung nur auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Der Umfang beschränkt sich dabei auf die Übereinstimmung mit dem Berufsbildungsrecht und den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (HA-BiBB).

b) Kritik

Nach der Neuregelung in § 54 Abs. 3 BBiG neu hat die oberste Landesbehörde die Übereinstimmung der Prüfungsordnung mit den inhaltlichen Anforderungen der Fortbildungsstufen nach §§ 53 a bis §53 d Abs. 2 bzw. 3 BBiG neu zu messen. Diese umfassen die fachlichen Qualifikationen an die jeweilige Fortbildungsstufe (Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten, berufliche Handlungsfähigkeit, Fach- und Führungsfunktion, komplexe Aufgaben- und Problemstellungen, Mindestlernumfang etc.). Diese Überprüfung erfordert zwangsläufig eine fachliche und inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfungsinhalten und stellt damit eine Fachaufsicht dar.

c) Lösungsvorschlag

Der BFB lehnt die Einführung einer Fachaufsicht für die Bestätigung der Abschlussbezeichnungen „geprüfter Berufsspezialist“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ ab, da dem Berufsbildungsgesetz eine Fachaufsicht bisher fremd ist und eine einheitliche Bewertung in allen Bundesländern für Fortbildungsregelungen der Kammern nicht gewährleistet werden kann.

4. Zulassung von Umschülern zur Zwischenprüfung

a) Regelung nach § 48 Absatz 3 BBiG-E

§ 48 Absatz 3 BBiG-E sieht vor, dass die Umschüler auf ihren Antrag zur Zwischenprüfung zuzulassen sind.

b) Kritik

Das Interesse des Gesetzgebers, Umschüler nach § 48, Absatz 3 BBiG-E zur Zwischenprüfung zuzulassen, steht ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs im direkten Zusammenhang zum „Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG)“. In das AWStG wurde zur Verbesserung von Motivation und Durchhaltevermögen bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen eine Weiterbildungsprämie eingeführt, die beim Bestehen einer Zwischenprüfung die Zahlung von 1.000 Euro sowie nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1.500 Euro vorsieht (§131a, Absatz 3 SGB III).

c) Lösungsvorschlag

Nach Ansicht des BFB sollte für die zuständigen Stellen kein weiterer Bürokratieaufwand mit der Durchführung zusätzlicher Zwischenprüfungen zugemutet werden. Es wäre besser, innerhalb der Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) eine geeignete Systematik zur Arbeitsförderung zu finden. Daher lehnt der BFB die Ergänzung von § 48 Absatz 3 BBiG-E ab.

5. Neue Bezeichnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung

a) Regelung nach § 53a Absatz 1 BBiG-E

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung und Modernisierung der beruflichen Bildung vom 15. Mai 2019 sieht drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung vor: erstens der „geprüfte Berufsspezialist“, zweitens der „Bachelor Professional“, drittens der „Master Professional“.

b) Kritik

Durch „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ droht eine große Verwechslungsgefahr mit den akademischen Studienabschlüssen des Bachelor-Master-Systems. Das wird insbesondere junge Menschen bei der Berufsorientierung und Arbeitgeber irritieren. Anders als in der Gesetzesbegründung beschrieben, sind die zahlreichen Abschlüsse von Aufstiegsfortbildungen in der Öffentlichkeit bekannt und auf dem Arbeitsmarkt fest etabliert. Das birgt das Risiko, dass akademische Ausbildung und berufliche Fortbildung begrifflich in Konkurrenz zueinander treten. Berufs- und Studienabschlüsse sollten eindeutig benannt werden, statt durch die anvisierten neuen Bezeichnungen das anerkannte und vertraute System der beruflichen Bildung unnötig zu schwächen. Der Bundesrat hat sich in seinem Beschluss vom 28. Juni 2019 bereits gegen die Einführung eines Bachelor bzw. Master Professional ausgesprochen. Die Ländervertreter haben vorgeschlagen, im parlamentarischen Verfahren vielmehr vollständig neue Bezeichnungen zu finden. Konkrete Vorschläge liegen bisher nicht vor.

c) Lösungsvorschlag

Der BFB spricht sich mangels konkreter Vorschläge gegen die Einführung neuer Bezeichnungen für Fortbildungsprüfungen aus und plädiert für die Beibehaltung der alten etablierten Bezeichnungen der Aufstiegsfortbildungen.

6. Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsstufen

a) Regelung nach § 53b Absatz 3, § 53c Absatz 3, § 53d Absatz 3 BBiG-E

Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung der ersten Fortbildungsstufe ist in § 53b Absatz 3 BBiG-E als Regelzugang der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorgesehen. Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe ist in § 53c Absatz 3 BBiG-E als Regelzugang der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder ein Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe festgelegt. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sieht der Entwurf insoweit nicht vor. Des Weiteren setzen die neuen Fortbildungsabschlüsse den Abschluss der vorherigen Stufe voraus bzw. müssen zur nächsten Stufe hinführen.

b) Kritik

Ein besonderer Mangel an Flexibilität der Fortbildungsstufen ergibt sich aus dem § 53a Absatz 2 BBiG, der fordert, dass jede Fortbildungsordnung, die auf eine höherqualifizierende Berufsbildung der ersten Fortbildungsstufe regelt, auf einen Abschluss der zweiten Fortbildungsstufe hinführen soll. In diesem Zusammenhang erhalten die §§ 53c Absatz 3 und §§ 53d Absatz 3 BBiG die Zulassungsvoraussetzungen, dass als Regelzugang für die zweite oder dritte Fortbildungsstufe ein Abschluss auf der ersten bzw. der zweiten Fortbildungsstufe erforderlich ist.

Nicht jeder Teilnehmer an einer Fortbildungsprüfung möchte mehrere Fortbildungsstufen durchlaufen. Aufgrund dieser unflexiblen und nicht nachvollziehbaren Verzahnung der Fortbildungsstufen können Auszubildende nur mit einem hohen zeitlichen Aufwand die letzte Fortbildungsstufe erfolgreich abschließen. Für die Zulassung für die erste Fortbildungsstufe beläuft sich die Fortbildungsdauer inkl. Prüfungsvorbereitung und -durchführung in der ersten Stufe schätzungsweise auf mindestens 1,5 Jahre, in der zweiten Stufe auf mindestens 2,5 und in der dritten Stufe auf mindestens 3,5 Jahre. Zwischenzeitliche Pausen oder Fehlversuche sowie die aufzubringenden Kosten für die Prüfung bzw. Prüfungsvorbereitung werden bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt und ergeben eine Gesamtdauer von ca. 7,5 Jahren.

In einer Gesamtbetrachtung ist eher davon auszugehen, dass Mitarbeiter zum Erreichen einer höheren Fortbildungsstufe vielmehr ein entsprechendes Studium absolvieren oder sich Schulabgänger für ein Studium entscheiden werden, anstatt den langwierigen Weg der fest aufeinanderfolgenden Fortbildungsstufen zu wählen. Im direkten Vergleich werden Schulabgänger ihre Berufswahl mit hoher Wahrscheinlichkeit zugunsten von gleichwertigen Bachelor-Studiengängen auf dem DQR-Niveau 6 treffen, da dieser bereits nach drei Jahren erreicht werden kann. Die dritte Fortbildungsstufe kann im Gegensatz dazu erst nach einer dreijährigen Berufsausbildung und dem Bestehen der beiden ersten Fortbildungsstufen erzielt werden. Dafür ist schätzungsweise eine zeitliche Dauer von sieben Jahren erforderlich.

c) Lösungsvorschlag

Ein flexibles System von Fortbildungsstufen, das Möglichkeiten des Überspringens oder des Auslassens einer oder mehrerer Stufen ermöglicht, wäre eine sinnvolle und attraktive Alternative zum aufgezeigten Vorschlag des Regierungsentwurfes. Eine Flexibilisierung könnte beispielsweise durch eine Anerkennung von Praxiserfahrung oder die Anknüpfung an den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) erreicht werden, der national und sogar mittels Europäischem Qualifikationsrahmen (EQR) ein anerkanntes Transparenzinstrument für Aus-, Fortbildungs- und Hochschulabschlüsse ist. Mitarbeiter könnten auf diese Weise ihre Fortbildungswege individuell und flexibel festlegen.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Bildung, Forschung
u. Technikfolgenabschätzung

Ausschussdrucksache
19(18)105d

27.06.2019



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung
Herrn MdB Dr. Ernst Dieter Rossmann

ausschließlich per Mail an:
bildungundforschung@bundestag.de

Düsseldorf, 26.06.2019

597

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49(0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49(0)211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

**Stellungnahme
zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung
der beruflichen Bildung (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz –
BBiMoG)**

Sehr geehrter Herr Dr. Rossmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem o. g. Regierungsentwurf vom
17. Mai 2019 Stellung nehmen zu können.

Wir haben bereits am 23. Januar 2019 gegenüber dem Bundesministerium für
Bildung und Forschung zum Referentenentwurf Stellung genommen. Da zent-
rale Punkte (insb. das starre System der Fortbildungsqualifikationen und der
hohe Verwechslungsgrad dieser Fortbildungsstufen zur akademischen Ausbil-
dung) weitgehend unverändert geblieben sind, möchten wir die für uns wesentli-
chen Argumente im Folgenden nochmals aufgreifen.

Dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist keine eigenständige duale Berufs-
ausbildung angegliedert, allerdings bilden die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
zum Teil selbst aus (z.B. zum Steuerfachangestellten) oder stellen solche Ab-
solventen in umfangreichem Maße ein. In den Wirtschaftsprüfungsgesellschaf-
ten wird die höher qualifizierende Berufsbildung (z.B. zum Steuerfachwirt) zu-
dem intensiv gefördert.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die grundsätzliche Zielsetzung des Be-
rufsbildungsmodernisierungsgesetzes, die duale Berufsausbildung zu stärken.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/3 zum Schreiben vom 26.06.2019 an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages

Unsere folgenden Anregungen betreffen die berufliche Fortbildung, §§ 53 ff. BBiG-RegE.

In Deutschland haben sich Fortbildungsbezeichnungen wie etwa der „Fachwirt“ etabliert. Mit ihm wird – je nach Fachrichtung – eine sehr hohe Expertise in z. B. steuerlichen oder rechtlichen Angelegenheiten verbunden. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung würde z. B. der „Steuerfachwirt“ gem. § 53c Abs. 4 BBiG-RegE (bzw. § 54 Abs. 3 Nr. 2 BBiG-RegE) durch den Titel „Bachelor Professional in“ ersetzt werden. Nur wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht, soll es möglich sein, die Bezeichnung „Bachelor Professional in“ um eine weitere Abschlussbezeichnung (z.B. „Fachwirt“) zu ergänzen. Im Ergebnis könnte diese Fortbildung bestenfalls „Bachelor Professional in Steuerfragen / Steuerfachwirt“ heißen. Diese Bezeichnung wäre nicht nur sperrig und unattraktiv, vielmehr wäre sie dem Großteil der Adressaten unbekannt bzw. es bestünde zumindest Unsicherheit, ob es sich tatsächlich um den bewährten Steuerfachwirt (ohne Einschränkungen) handelt. Die Akzeptanz dieses Fortbildungstitels müsste über Jahre hinweg aufgebaut werden.

Zudem halten wir die Verwendung der Begriffe „Bachelor“ und „Master“ für nicht zielführend. Sie suggerieren eine akademische Qualifikation, die tatsächlich nicht vorliegt. Eine durch gewerblich orientierte – und didaktisch u.U. nicht geschulte – Repetitoren durchgeführte Fortbildung ist mit einem Abschluss an einer staatlich anerkannten Universität oder Hochschule u.E. nicht vergleichbar. Auch ist die Gewichtung zwischen theoretischem Wissen und praktischen Fähigkeiten in der dualen Ausbildung eine andere als in der akademischen Ausbildung.

Die vorgeschlagene Neuregelung könnte auch inhaltliche Auswirkungen auf die etablierten und anerkannten Fortbildungen haben: So ist für die einzelnen Fortbildungsstufen über alle Branchen hinweg jeweils der gleiche Mindestlernumfang vorgesehen – dies wird u.E. den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Berufe nicht gerecht. Wir sehen die Gefahr, dass bisherige Fortbildungen um weitere – sachlogisch nicht erforderliche – Lerninhalte erweitert werden, nur um die Mindeststundenanzahl zu erreichen und sich für die entsprechende Fortbildungsstufe zu qualifizieren.

In der Praxis ist zu beobachten, dass zahlreiche Akademiker höher qualifizierte Fortbildungsangebote nutzen. Einige Berufsstände haben daher ein austariertes Fortbildungssystem entwickelt, das im Zusammenspiel mit akademischer und nichtakademischer Vorbildung sowie Praxiserfahrung eine größtmögliche Durchlässigkeit zwischen den Bildungswegen bietet. Dabei sind die

Seite 3/3 zum Schreiben vom 26.06.2019 an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages

unterschiedlichen Bildungsstufen nicht obligatorisch: Einzelne Zwischenstufen können übersprungen werden. Die vorgeschlagene starre Dreistufigkeit der Fortbildung mit klar vorgegebenen (wenig flexiblen) Zugangsvoraussetzungen ist u.E. ein Rückschritt. Im Gesetz sollte daher klargestellt werden, dass alternative Zugangswege (z. B. über ein Hochschulstudium) möglich sind.

Insgesamt regen wir daher an, die Begrifflichkeiten „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ wegen der unzutreffenden Suggestion eines akademischen Abschlusses und – im Falle einer um den bisherigen Namen ergänzten Fortbildungsbezeichnung – des sperrigen und unattraktiven Ausdrucks nicht zu verwenden. Zudem sollten bewährte und flexible Fortbildungsangebote beibehalten werden können, so dass u. a. auch eine Durchlässigkeit zwischen dualer und akademischer Ausbildung gewährleistet werden kann.

Der ganz überwiegende Teil der Stellungnahmen zum Referentenentwurf teilt die o.g. Argumente. Umso unverständlicher erscheint es uns daher, dass die Regelungen weitgehend unverändert im Regierungsentwurf übernommen wurden. Wir regen daher an, die vorgeschlagenen Neuregelungen zu überdenken.

Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kelm



Dr. Henrik Solmecke, WP StB
Leiter Aus- und Fortbildung



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Herrn
Dr. Ernst-Dieter Rossmann MdB
SPD-Fraktion
Vorsitzender des Ausschusses für Bildung,
Forschung und Technikfolgenabschätzung
im Deutschen Bundestag

E-Mail: bildungundforschung@bundestag.de

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Rb/GI
Tel.: +49 30 240087-15
Fax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

25. Juli 2019

Geszentwurf der Bundesregierung und Beschluss des Bundesrates für ein Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz – BBiMoG)

Sehr geehrter Herr Dr. Rossmann,

die Bundessteuerberaterkammer hat nunmehr zum „Geszentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG)“ unter Einbeziehung des Beschlusses des Bundesrates vom 28. Juni 2019 die beigefügte Stellungnahme abgegeben (Anlage). Wir erlauben uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Verfügung zu stellen, um auf die bestehenden Problempunkte des Geszentwurfes hinzuweisen.

Die Bundessteuerberaterkammer ist die Spitzenorganisation des steuerberatenden Berufs und vertritt fast 98.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Der Berufsstand bildet bundesweit derzeit mehr als 18.000 Auszubildende zum/r Steuerfachangestellten aus. Fast 4.000 Umschüler entschieden sich im vergangenen Jahr für diese berufliche Tätigkeit. Jährlich nehmen mehr als 2.000 Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter an den langjährig etablierten Fortbildungsprüfungen zum/r „Steuerfachwirt/in“ und zum/r „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ teil.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt, dass sich die Länder für die Schaffung einheitlicher und eigenständiger Abschlussbezeichnungen für die drei beruflichen Fortbildungsstufen im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausgesprochen haben und von den kritischen Bezeichnungen „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ absehen. Darüber hinaus spricht sich die Bundessteuerberaterkammer gegen die Einführung von drei neuen beruflichen Fortbildungsstufen aus, da diese parallel und zu Lasten der etablierten Fortbildungsprüfungen gemäß § 54 BBiG eingeführt werden.

Seite 2

Der Gesetzentwurf sowie die Stellungnahme des Bundesrates enthalten zudem Punkte, die weiterhin bzw. zusätzlich kritisch zu bewerten sind. Dazu gehören

- die zwingende Ausweisung berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis (§ 37 Abs. 3 BBiG-E),
- die ehrenamtliche Aufsicht während der schriftlichen Abschlussprüfung (§ 40 Abs. 6 Satz 1 BBiG-E),
- die Einführung einer Mindestaufwandsentschädigung für Mitglieder in Prüfungsausschüssen (§ 40 Abs. 6 Satz 3 BBiG-E),
- der Anspruch von Umschülern auf Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 48 Abs. 3 BBiG-E),
- die Schaffung von einheitlichen gesetzlichen Zeugnismustern (§§ 53b, Abs. 5, 53c Abs. 5 und 53d Abs. 5 BBiG-E)
- die Einführung einer Fachaufsicht für die Bestätigung der Fortbildungsprüfungen durch die zuständigen obersten Landesbehörden (§ 54 Abs. 3 BBiG-E) und
- die Einführung einer Verlaufsstatistik (§ 88 Abs. 1 BBiG-E).

Wir übersenden Ihnen daher unsere Stellungnahme mit der dringenden Bitte um Überdenkung der Einführung der geplanten Fortbildungsstufen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hund
Geschäftsführer

Anlage



**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum**

**Gesetzentwurf der Bundesregierung
(Drs. 19/10815)**

**und zum Beschluss des Bundesrates
(Drs. 230/19)**

**für ein Gesetz zur
Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung
(BBiMoG)**

Ansprechpartner: Dr. Enrico Rennebarth

Bundessteuerberaterkammer
Abt. Recht und Berufsrecht
Behrenstraße 42, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 240087-15
Telefax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de
www.bstbk.de

Berlin, 24. Juli 2019

Seite 2

Vorbemerkung

Die Bundessteuerberaterkammer (BSStBK) vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit fast 98.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Der Berufsstand bildet bundesweit derzeit fast 18.000 Auszubildende zum/r Steuerfachangestellten aus. Fast 4.000 Umschüler entschieden sich im vergangenen Jahr für diese berufliche Tätigkeit. Jährlich nehmen mehr als 2.000 Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter an den langjährig etablierten Fortbildungsprüfungen zum/r „Steuerfachwirt/in“ und zum/r „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ teil.

Die Arbeitsmarktsituation für Steuerfachangestellte ist sehr positiv. In den vergangenen zehn Jahren sanken die Arbeitslosenzahlen kontinuierlich und lagen im Dezember 2018 bei rund 1.600 Arbeitssuchenden (Quelle: Bundesagentur für Arbeit). Seit dem Jahr 2015 überstieg die Anzahl der bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten offenen Arbeitsstellen erstmals die Anzahl der gemeldeten arbeitslosen Personen und lag im Dezember 2018 bei rund 3.200 gemeldeten offenen Arbeitsplätzen. Nach den Ergebnissen der Qualifikations- und Berufsprojektionen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) wird sich der Ausbildungsberuf positiv entwickeln. Nach den Studienergebnissen kommt es bis zum Jahr 2035 – entgegen einer in der Öffentlichkeit weit verbreiteten Meinung – zu keinem sinkenden Personalbedarf bzw. -angebot aufgrund der Digitalisierung und Automatisierung, sondern zu einer weiteren Steigerung des Personalbedarfs in den nächsten Jahrzehnten. Die gesamte Branche wird aller Wahrscheinlichkeit nach von derzeit 242.900 Arbeitskräften auf ca. 273.000 anwachsen.

Die Ausbildungssituation hat sich in den vergangenen Jahren ebenfalls sehr gut entwickelt. In den Rankings der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zum 30. September und des Statistischen Bundesamtes zum 31. Dezember liegt die Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten derzeit jeweils auf Platz 22 aller 326 Ausbildungsberufe.

Seite 3

Das Bestreben der Bundesregierung und des Bundesrates, die duale Ausbildung zu modernisieren und zu stärken, wird von der Bundessteuerberaterkammer grundsätzlich begrüßt. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung und die Förderung der Teilzeitausbildung. Im Gegensatz dazu wird die Einführung neuer beruflicher Fortbildungsstufen und die damit verbundenen Zulassungsvoraussetzungen als besonders kritisch eingestuft (§§ 53 ff. BBiG-E). Die etablierten Fortbildungsprüfungen sind im Berufsstand bekannt und haben sich seit vielen Jahrzehnten bewährt. Im Gegensatz zu den Fortbildungsstufen sind diese flexibel strukturiert und ermöglichen Mitarbeitern individuelle Fortbildungswege.

Kritisch werden seitens der Bundessteuerberaterkammer ebenfalls die nachfolgenden geplanten Gesetzesänderungen gesehen:

- zwingende Ausweisung berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis (§ 37 Abs. 3 BBiG-E),
- ehrenamtliche Aufsicht während der schriftlichen Abschlussprüfung (§ 40 Abs. 6 Satz 1 BBiG-E),
- Einführung einer Mindestaufwandsentschädigung für Mitglieder in Prüfungsausschüssen (§ 40 Abs. 6 Satz 3 BBiG-E),
- Anspruch von Umschülern auf Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 48 Abs. 3 BBiG-E),
- Schaffung von einheitlichen gesetzlichen Zeugnismustern (§§ 53b, Abs. 5, 53c Abs. 5 und 53d Abs. 5 BBiG-E),
- Einführung einer Fachaufsicht für die Bestätigung der Fortbildungsprüfungen durch die zuständigen obersten Landesbehörden (§ 54 Abs. 3 BBiG-E),
- Einführung einer Verlaufsstatistik (§ 88 Abs. 1 BBiG-E).

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Beschluss des Bundesrates zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) sehen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) vor. Für die Ausbildung in den Steuerberatungskanzleien bzw. die Zuständigkeit der Steuerberaterkammern als zuständige Stellen

Seite 4

nach § 71 Abs. 5 BBiG ist die HwO nicht einschlägig. Daher wird nur zu einzelnen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes wie folgt Stellung genommen:

1. Mindestvergütung für Auszubildende

Die gesetzliche Verankerung einer Mindestvergütung für Auszubildende in § 17 Berufsbildungsgesetz wurde seitens der Bundessteuerberaterkammer bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 18. Dezember 2018 grundsätzlich begrüßt. Bereits zum heutigen Zeitpunkt erfüllen die Steuerberaterkammern in mehr als ausreichendem Maß die in § 17 Abs. 2 BBiG-E gesetzlich verankerte monatliche Mindestvergütung bzw. überschreiten diese erheblich, indem entsprechende Empfehlungen für die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten festgelegt werden. Die empfohlene Ausbildungsvergütung wird von den 21 Steuerberaterkammern fortlaufend angepasst und regelmäßig erhöht. Sie liegt mit Stand zum 14. Mai 2019 im Bundesdurchschnitt bei

- 793,00 € im 1. Ausbildungsjahr,
- 893,00 € im 2. Ausbildungsjahr und
- 998,00 € im 3. Ausbildungsjahr.

Die Spannweite der Ausbildungsvergütung liegt in den einzelnen Kammerbezirken zwischen

- 650,00 € und 1.000,00 € im 1. Ausbildungsjahr,
- 750,00 € und 1.050,00 € im 2. Ausbildungsjahr und
- 850,00 € und 1.100,00 € im 3. Ausbildungsjahr.

Aktuell sind bis zum Jahr 2020 weitere Erhöhungen von vier Steuerberaterkammern angekündigt, die die dargestellte durchschnittlich empfohlene Ausbildungsvergütung weiter erhöhen werden.

Nach § 17 Abs. 3 und 4 BBiG-E wird hinsichtlich der Angemessenheit der tarifvertraglichen Regelungen ein besonderer Vorrang gegenüber der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung eingeräumt. Im Gegensatz dazu finden die Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung der zuständigen Stellen nicht tarifgebundener Berufsgruppen keine Erwähnung.

Seite 5

Die Bundessteuerberaterkammer fordert daher eine Gleichsetzung der Empfehlungen der zuständigen Stelle mit den tarifvertraglichen Regelungen. Hintergrund ist, dass ohne explizite Erwähnung der Kammerempfehlungen argumentiert werden könnte, dass für den steuerberatenden Beruf und andere nicht tarifgebundene Berufsgruppen lediglich die Mindestausbildungsvergütung maßgeblich ist.

2. Stärkung der Teilzeitberufsausbildung

Die Berufsausbildung zum/r Steuerfachangestellten ist ein von Frauen dominierter Beruf. Der Anteil der männlichen bzw. weiblichen Auszubildenden ist weitestgehend konstant und steht in einem 2/3- zu 1/3-Verhältnis. Im Jahr 2018 wählten 68,3 % der Frauen und 31,7 % der Männer den Ausbildungsberuf. Im Rahmen einer Detailbetrachtung ist erkennbar, dass der Anteil der männlichen Auszubildenden das achte Jahr in Folge minimal anstieg (Zuwachs zwischen 0,1 und 0,9 % seit dem Jahr 2010). Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit vom Mai 2018 beträgt der Frauenanteil 80,3 % und der Männeranteil 19,7 % auf dem Arbeitsmarkt. Insgesamt ergibt sich eine Teilzeitbeschäftigungsquote von 31,7 % für Steuerfachangestellte.

Aus diesem Grund hat die Bundessteuerberaterkammer bei der neuen Fortbildungsprüfung zum/r „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling“, die ab Oktober 2019 erstmals durchgeführt wird, angepasste Zulassungsvoraussetzungen eingeführt, die insbesondere Teilzeitbeschäftigungen berücksichtigen. Die bereits langjährig bestehenden Fortbildungsprüfungen zum/r „Steuerfachwirt/in“ und zum/r „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ erfordern berufspraktische Vollzeit-Tätigkeiten für die Zulassung zur Prüfung. Künftige Anpassungen dieser Fortbildungen sollen in entsprechender Weise ebenfalls auf Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse eingehen.

Insgesamt begrüßt die Bundessteuerberaterkammer die Förderung der Teilzeitberufsausbildung gemäß § 7a BBiG-E.

Seite 6

3. Kompetenz zur Förderung von Integration und Inklusion

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die Verankerung der Kompetenz zur Förderung von Integration und Inklusion in § 30 Abs. 1 BBiG-E, die in der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) näher geregelt werden kann und spricht sich für die Beibehaltung des Geltungsbereichs der AEVO in der derzeit geltenden Fassung aus.

4. Änderung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse

Die Beachtung der gesetzlichen Änderungen für das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bedeutet für die Steuerberaterkammern einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand. Die neu hinzutretenden bzw. entfallenden Merkmale müssen nicht nur im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden, sondern erfordern auch eine entsprechende Erhebung. Diese Datenerhebung erfolgt durch entsprechende Angaben im Ausbildungsvertrag bzw. in den Anträgen zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildung. Diese Formulare müssen von den Steuerberaterkammern nicht nur an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst, sondern auch gedruckt und den Ausbildungskanzleien zur Verfügung gestellt werden.

Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung von Prozessen führen die Steuerberaterkammern derzeit das System „Berufsausbildungsvertrag-Online (BAV)“ ein. Darunter ist zu verstehen, dass die Ausbildungsverträge und Anträge zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildung nicht mehr als gedruckte Formulare oder ausfüllbare PDF-Dateien bereitgestellt werden. Die Inhalte der Ausbildungsverträge müssen auch nicht mehr manuell in den Geschäftsstellen der Kammerbezirke in das Verzeichnis der Ausbildung eingetragene werden, sondern werden mittels einer Online-Plattform digital erfasst. Der Vorteil dieses Systems ist insbesondere, dass der Ausbilder alle erforderlichen Daten im System digital hinterlegt und anschließend den Ausbildungsvertrag zur Unterzeichnung durch den Ausbilder und den Auszubildenden ausdrucken kann. Der unterschriebene Vertrag und der Antrag werden dann zur Genehmigung und Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildung an die zuständige Steuerberaterkammer übersandt. Sobald diese Unterlagen in der Kammergeschäftsstelle vorliegen, kann mittels einer Vertrags-ID der im System hinterlegte Datensatz aufgerufen

Seite 7

werden, welcher dann in wenigen Schritten direkt in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse digital und medienbruchfrei importiert wird. Auf diese Weise entfallen zeitaufwendige und fehleranfällige Prozesse im Rahmen der Genehmigung des Ausbildungsvertrages durch die Steuerberaterkammern als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz.

Dieses System muss ebenfalls durch die Änderung von § 34 BBiG-E. angepasst werden. Dazu ist eine Überarbeitung der Online-Plattform mit der damit verbundenen Datenbank und der Schnittstelle zum Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse in jedem Kammerbezirk erforderlich, der das neue System bereits nutzt. Diese technischen Anpassungen sind kosten- und zeitintensiv. Derartige Anpassungsmaßnahmen spiegeln sich im Regierungsentwurf bisher nicht wider und sollten bei der Darstellung des Erfüllungsaufwandes der Steuerberaterkammern als zuständige Stellen Berücksichtigung finden.

5. Angabe von Berufsschulnoten auf dem Zeugnis

Nach dem Beschluss des Bundesrates sollen nach § 37 Abs. 3 BBiG-E berufsschulische Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis durch die zuständigen Stellen zwingend ausgewiesen werden, sofern der Auszubildende dem nicht durch Antrag widerspricht.

Der Vorschlag der Bundesregierung, nachdem eine entsprechende Ausweisung auf dem Zeugnis nur erfolgt, sofern der Auszubildende dies beantragt hat, ist nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer der praxistauglichere Vorschlag.

Der Bundesratsvorschlag berücksichtigt nicht die Konsequenzen des Fehlens dieser Durchschnittsnote auf dem Prüfungszeugnis. Bei zukünftigen Arbeitgebern könnte das Fehlen ein sofortiges Ausschlusskriterium im Bewerbungsverfahren darstellen, da im Regelfall eine fehlende Ausweisung Rückschlüsse auf schlechte Noten in der Berufsschule zulässt.

Außerdem ergeben sich verschiedene Praxisprobleme für die zuständige Stelle, um die Berufsschulnoten rechtzeitig vor den Abschlussfeiern zusammenzutragen und auf dem Zeugnis auszuweisen. Teilweise ist diese gesetzliche Forderung auch gar nicht umsetzbar.

Seite 8

Dies ergibt sich gerade aus den nachfolgenden Fallkonstellationen:

- Auszubildende besuchen Berufsschulen in anderen Kammerbezirken bzw. die Ausbildungskanzlei liegt in einem anderen Kammerbezirk.
- Externe Prüfungsteilnehmer nach § 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 BBiG, die keine Berufsschule besuchen.
- Abschlussprüfung vor dem Ende des Berufsschuljahres und Erstellung des Kammerzeugnisses vor Feststehen der Berufsschulnoten.

Im Ergebnis spricht sich die Bundessteuerberaterkammer gegen eine verpflichtende Ausweisung der Berufsschulnoten auf dem Abschlusszeugnis aus, um Nachteile für Auszubildende mit schlechten Berufsschulnoten bzw. für Auszubildende ohne Berufsschulpflicht und überbetriebliche Umschüler zu vermeiden.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt die Beibehaltung der gesetzlichen Regelung, bei der Auszubildende eine Ausweisung der Berufsschulnoten nach § 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG bei Bedarf beantragen können. Es wird jedoch empfohlen, den Begriff „berufsschulische Leistungsfeststellungen“ gesetzlich konkreter zu definieren, da dieser in der Praxis weit ausgelegt wird. Eine Klarstellung wird dahingehend empfohlen, dass es sich lediglich um „Abschlussnoten“ handeln kann.

6. Ehrenamtliche Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

§ 40 Abs. 6 Satz 1 BBiG-E sieht nach dem Beschluss des Bundesrates vor, dass die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung künftig nur noch ehrenamtlich erfolgen soll. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich zudem, dass diese Tätigkeit auch sonstige vor- und nachgelagerte Aufgaben umfasst. Beispielsweise werden das Sortieren und Kommissionieren von Prüfungsunterlagen, der Transport der Prüfungsunterlagen zu und vom Prüfungsort sowie die Vorbereitung des Prüfungsraumes genannt.

Eine derartige Ausweitung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf die Prüfungsaufsicht ist nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer praxisfern und führt zu einer weiteren Verknappung

Seite 9

der Bereitschaft, sich ehrenamtlich in Prüfungsausschüssen zu engagieren. Derartige vor- und nachgelagerte Tätigkeiten werden überwiegend von hauptamtlichen Mitarbeitern der Steuerberaterkammern durchgeführt, die die Prüfungsorganisation rechtssicher durchführen.

Gerade in Kammerbezirken mit einer sehr hohen Anzahl an Prüfungskandidaten, wie es beispielsweise zur Abschlussprüfung 2019/2020 in den Kammerbezirken Niedersachsen (803 Auszubildende), München (672 Auszubildende) und Westfalen-Lippe (629 Auszubildende) – jeweils im 3. Ausbildungsjahr – der Fall sein wird, ist eine Prüfungsorganisation allein durch das Ehrenamt nicht realisierbar.

Im Kammerbezirk Köln hat die Bezirksregierung gegenüber den Berufskollegs klargestellt, dass nur die Prüfungstätigkeit bei der mündlichen Prüfung ein Dienstgeschäft darstellt und für die Prüfungsaufsicht kein Unterricht ausfallen darf. Um die Aufsicht bei anstehenden Prüfungen zu gewährleisten, müssen zwingend Personen, die nicht als Prüfer berufen worden sind sowie Mitarbeiter der Kammergeschäftsstelle als Aufsicht beauftragt werden.

Ferner wird in Literatur und Rechtsprechung eindeutig davon ausgegangen, dass der Einsatz von Helfern bei der Prüfungsaufsicht zulässig ist und rechtssicher ausgeführt wird:

- Herkert/Törtl, § 37 BBiG, Rdnr. 11:

Durchzuführen sind Abschlussprüfungen. Das „Durchführen“ beinhaltet die gesamte Vorbereitung in formeller und materieller Hinsicht (z. B. Ausschreibung, Terminbestimmungen, Raumbeschaffung sowie Prüfungsaufgabenerstellung), die Abnahme (Ermittlung und Bewertung der Prüfungsleistungen) sowie die Nachbereitung (z. B. Mitteilung der Ergebnisse sowie Erstellung der Zeugnisse einschließlich ihrer Aushändigung). **Im Hauptteil der Durchführung, der Abnahme, sieht § 39 BBiG die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse vor, sodass also im Übrigen die zuständige Stelle durch die Geschäftsführung verantwortlich bleibt.** Deshalb hat der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses auch keinen Anspruch darauf, die Prüfungsaufgaben selbst auszuwählen, noch darauf, den Ort der Prüfung und die Art der Prüfungsaufsicht an seine Zustimmung zu binden (VGH München, Urt. V. 2.6.1976, RzB S. 167).

Seite 10

- Herkert/Tötl, § 39 BBiG, Rdnr. 27:

Soweit Prüfer außerhalb der Prüfungsabnahme oder der Entscheidung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 tätig werden, z. B. im Rahmen der Prüfungsaufgabenerstellung oder Prüfungsaufsicht, werden sie nicht in ihrer unmittelbaren Zuständigkeit, sondern als sachkundiger Helfer tätig. Die zuständige Stelle braucht also hierfür nicht notwendigerweise auf die Prüfungsausschüsse als Organe in beschlussfähiger Zusammensetzung zurückzugreifen. **Die „Abnahme“ erstreckt sich auch nicht auf den organisatorischen Teil der Prüfungsdurchführung, für die die Geschäftsführung der zuständigen Stelle verantwortlich bleibt.**

Aus diesen Gründen lehnt die Bundessteuerberaterkammer die ausschließliche Verantwortlichkeit der ehrenamtlichen Prüfungsausschussmitglieder für die Prüfungsaufsicht ab.

7. Mindestaufwandsentschädigung für Mitglieder von Prüfungsausschüssen

§ 40 Abs. 6 Satz 3 BBiG-E sieht die Einführung einer Mindestaufwandsentschädigung für Mitglieder von Prüfungsausschüssen nach § 16 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vor, nach dem die Entschädigung für Zeitversäumnis 6,00 Euro je Stunde beträgt.

Die Entschädigung der Mitglieder von Prüfungsausschüssen durch die Steuerberaterkammern erfolgt bereits auf sehr angemessene Art und Weise. Im Regelfall werden für mündliche Prüfungen Halb- oder Ganztagespauschalen gezahlt, die bis zu 150,00 bzw. 300,00 Euro betragen. In Einzelfällen erfolgt eine stundenweise Abrechnung mit einem Stundensatz mit bis zu 20,00 Euro. Bei schriftlichen Prüfungen erfolgt eine Entschädigung pro korrigierter Prüfungsklausur, die bis zu 25,00 Euro für die Erstkorrektur und bis zu 20,00 Euro für die Zweitkorrektur beträgt. Fahrtkosten werden zusätzlich erstattet.

Die Bundessteuerberaterkammer lehnt die Einführung einer Mindestaufwandsentschädigung für Mitglieder von Prüfungsausschüssen ausschließlich nach Stundensätzen ab. Es besteht die Gefahr, dass bei einer entsprechenden Entschädigungsregelung die Ehrenamtlichkeit einer Tätigkeit in Prüfungsausschüssen in Frage gestellt ist.

Seite 11

Typischerweise wird die Korrektur der schriftlichen Prüfungsleistung durch eine pauschale Aufwandsentschädigung abgegolten. Im Ehrenamt werden im Interesse des Gemeinwohls ausgeübte Tätigkeiten und keine konkreten Tätigkeitsstunden entschädigt. Der Einsatz im Ehrenamt ist allumfassend und geht weit über die Ableistung einzelner Tätigkeitsstunden hinaus. Die Einführung von Aufwandsentschädigungen nach Stundensätzen würde einem Stundenlohn entsprechen und der Realität der ehrenamtlichen Tätigkeit widersprechen. Zwar bedarf es auch für die Beurteilung der Angemessenheit der Entschädigung einer Einschätzung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes; dies bedingt jedoch keine stundengenaue Abrechnung, zumal eine solche im Hinblick auf Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten ohnehin nicht nachprüfbar wären. Insgesamt dürfte bei einer Tätigkeit in Prüfungsausschüssen der Zeitaufwand für die Korrektur einer Klausur sehr unterschiedlich ausfallen und kann von der zuständigen Stelle weder nachvollzogen noch kontrolliert werden. Im Ergebnis würde es zu extrem unterschiedlichen Entschädigungen unter den Prüfungsausschussmitgliedern für die gleiche Tätigkeit führen.

Die Bezugnahme zum JVEG, das die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen und Dritten regelt, bildet keine vergleichbare Sach- und Rechtsgrundlage, da andere Tätigkeiten und insbesondere keine Prüfungstätigkeiten im Rahmen von Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen nach diesem Gesetz entschädigt werden. Dies ist klar aus dem Anwendungsbereich des JVEG ersichtlich.

Aus diesen Gründen fordert die Bundessteuerberaterkammer, die Mindestaufwandsentschädigung für Mitglieder von Prüfungsausschüssen nicht einseitig nach Stundensätzen gesetzlich zu definieren, sondern auch pauschaliert für die Korrektur einer Klausur.

8. Beurteilungsspielraum bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen

Der Regierungsentwurf sieht in § 42 Abs. 5 BBiG-E vor, dass bei unterschiedlichen Bewertungen der Prüfungsergebnisse durch zwei Prüfer, die nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander abweichen, sich die endgültige Bewertung über den Durchschnitt der beiden Bewertungen errechnet.

Seite 12

Nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer wird mit dieser gesetzlichen Verankerung der Feststellung des Prüfungsergebnisses in die eigenständige Urteilsbildung von Prüfern eingegriffen.

Hintergrund ist, dass bei einer Abschlussprüfung im Regelfall ein „100-Punkte-Bewertungsschema“ vorliegt und eine Abweichung von nicht mehr als 10 Prozent mithin einen Unterschied von 10 Bewertungspunkten ausmacht. Innerhalb dieser Bewertungsspanne entscheidet sich jedoch oftmals der Wechsel von einer Note zur anderen oder Bestehen oder Nichtbestehen des Prüfungskandidaten.

Das bisherige Bewertungsverfahren – nachdem sich der Prüfungsausschuss über die Einzelbewertungen austauschen und zu einem Gesamtergebnis kommen muss – hat sich bewährt, ist fair gegenüber dem Prüfungskandidaten und gewährleistet einen ausreichenden Beurteilungsspielraum bei Prüfungsentscheidungen, der letztlich durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts höchstrichterlich anerkannt ist.

9. Unterschriftserfordernis für Ausbildungsnachweise

Nach § 43 Abs. 1 BBiG-E soll die schriftliche und elektronische Führung des Ausbildungsnachweises, die erst im April 2017 neu eingeführt wurde, dahingehend geändert werden, dass der Ausbildungsnachweis nicht mehr „abgezeichnet“, sondern „unterzeichnet“ werden muss.

Die Bundessteuerberaterkammer fordert, auf das Schriftformerfordernis beim Ausbildungsnachweis und das geplante authentifizierte Unterschriftserfordernis vollständig zu verzichten. Es ist aus praktischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten weder Ausbildern noch Auszubildenden vermittelbar, warum ein elektronisch geführtes Ausbildungsnachweisheft ausgedruckt und unterzeichnet werden muss oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden muss, wenn ein damit verbundener Medienbruch mittels anderer Authentifizierungsverfahren durch die zuständigen Stellen im vergleichbaren Maß sichergestellt werden kann. Beispielsweise kann ein mehrstufiges Authentifizierungsverfahren genutzt werden, bei dem sich der Ausbilder per E-Mail zunächst registrieren muss und von der zuständigen Stelle freigeschaltet wird. Der Ausbilder lädt in einem zweiten Schritt seine/n

Seite 13

Auszubildenden zum Registrierungsverfahren ein und schaltet dann den Zugang zum elektronischen Ausbildungsnachweis frei. Sämtliche Zugänge sind per Passwort geschützt. Ein derartiges Portal wird beispielsweise bereits von der Steuerberaterkammer Niedersachsen genutzt.

Die Kosten für eine qualifizierte elektronische Signatur stehen im Missverhältnis zum Wissensgehalt des Ausbildungsnachweises. Der Gesetzgeber sollte in Hinblick auf andere marktübliche Verfahren zur Authentifizierung keine überzogenen Anforderungen an die elektronische Führung des Ausbildungsnachweises aufstellen.

10. Zulassung von Umschülern zur Zwischenprüfung

Das Interesse des Gesetzgebers, Umschüler nach § 48 Abs. 3 BBiG-E zur Zwischenprüfung zuzulassen, steht ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfes im direkten Zusammenhang zum „Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG)“. In das AWStG wurde zur Verbesserung von Motivation und Durchhaltevermögen bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen eine Weiterbildungsprämie eingeführt, die u. a. beim Bestehen einer Zwischenprüfung die Zahlung von 1.000,00 € sowie nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1.500,00 € vorsieht (§ 131a Abs. 3 SGB III).

Nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer sollten zum Erhalt der Förderung den zuständigen Stellen kein weiterer Bürokratieaufwand mit der Durchführung zusätzlicher Zwischenprüfungen zugemutet werden, sondern bereits innerhalb der Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) eine geeignete Systematik zur Arbeitsförderung gefunden werden. Eine entsprechende Ergänzung von § 48 Abs. 3 BBiG-E wird daher seitens der Bundessteuerberaterkammer abgelehnt.

Seite 14

11. Verankerung von drei beruflichen Fortbildungsstufen

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die ablehnende Haltung des Bundesrates zur Bezeichnung der drei beruflichen Fortbildungsstufen „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“. Die Einführung der neuen beruflichen Fortbildungsstufen nach §§ 53 ff. BBiG-E wird jedoch insgesamt abgelehnt. Diese werden parallel und zu Lasten der etablierten Fortbildungsprüfungen eingeführt.

Die Fortbildungsprüfungen der Steuerberaterkammern gemäß § 54 BBiG zum/r Steuerfachwirt/in und der Fachassistenten mit unterschiedlichen Fachrichtungen sind langjährig etabliert und flexibel strukturiert. Die neuen Fortbildungsabschlüsse setzen den Abschluss der vorherigen Stufe voraus bzw. müssen zur nächsten Stufe hinführen. Aus diesem Grund können Mitarbeiter ihre Fortbildungswege nicht mehr flexibel und individuell anpassen. Die neuen Fortbildungsabschlüsse sollten sich vielmehr in das bestehende System der Fortbildungsprüfungen eingliedern und dieses erweitern, anstatt mit den bestehenden Fortbildungsprüfungen in Konkurrenz zu treten.

a) Etablierte bestehende Fortbildungsmöglichkeiten

Im Berufsstand der Steuerberatung hat sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten ein System von Fortbildungsprüfungen erfolgreich etabliert. Auszubildende im Ausbildungsberuf zum/r Steuerfachangestellten und ausgebildete Steuerfachangestellte nehmen bereits zum aktuellen Zeitpunkt drei berufliche Fortbildungsstufen wahr:

Die erste Fortbildungsstufe stellen die Fortbildungsprüfungen zum/r „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ und/oder zum/r „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling“ dar. Steuerfachangestellte mit ein- und/oder zweijähriger Praxiserfahrung können unter diesen Spezialisierungen auswählen und die entsprechenden Prüfungen ablegen. Weitere Fachassistenten für bestimmte Tätigkeitsgebiete sind denkbar bzw. seitens des Berufsstands in Vorbereitung. Beispielweise wurden im Juni 2019 die Vorbereitungen für einen neuen „Fachassistenten Land- und Forstwirtschaft“ abgeschlossen.

Seite 15

Die zweite Stufe bildet die Fortbildung zum/r „Steuerfachwirt/in“. Mit einer dreijährigen Berufserfahrung können Kanzleimitarbeiter die entsprechende Fortbildungsprüfung ablegen.

Die dritte Fortbildungsstufe nimmt im Rahmen der dualen Ausbildung eine Sonderstellung ein. Steuerfachangestellte bzw. Absolventen eines kaufmännischen Ausbildungsberufs mit einer zehnjährigen Praxistätigkeit nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) bzw. Steuerfachwirte mit einer siebenjährigen Praxiserfahrung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 StBerG können zur Steuerberaterprüfung zugelassen werden. In gleichem Maß werden Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums nach § 36 Abs. 1 StBerG zur Steuerberaterprüfung zugelassen. Diese Durchlässigkeit von dualer und akademischer Ausbildung besteht in keinem anderen Ausbildungsberuf in Deutschland.

Die zuvor genannten Fortbildungen sind Kammerprüfungen nach § 54 BBiG bzw. Prüfungen nach dem StBerG. Einordnungen in den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) sind beantragt bzw. befinden sich in Vorbereitung.

Die Akzeptanz dieser Regelungen in der Praxis wird anhand der Teilnehmerzahlen deutlich:

- An der Fortbildung zum/r „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ nehmen jährlich ca. 850 Kanzleimitarbeiter teil.
- Für die Fortbildung zum/r Steuerfachwirt/in entscheiden sich jährlich durchschnittlich 1.250 Mitarbeiter.
- An der Steuerberaterprüfung nehmen jährlich durchschnittlich ca. 5.000 Kandidaten teil. Davon haben ca. 2/3 eine akademische Vorbildung und ca. 1/3 eine duale Berufsausbildung.

Hinter diesem Fortbildungssystem steht ein umfangreiches Netzwerk aus Fortbildungsanbietern, das sich aus Unternehmen, Verbänden, Kammern und Instituten zusammensetzt und die Kandidaten auf die jeweiligen Prüfungen vorbereitet.

Seite 16

b) Flexibilität von Fortbildungsmöglichkeiten aufrechterhalten

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt der Bundesregierung, die starre Struktur der drei Fortbildungsstufen zu überdenken und flexibel auszugestalten.

Ein besonderer Mangel an Flexibilität der Fortbildungsstufen ergibt sich zudem aus § 53a Abs. 2 BBiG-E, der fordert, dass jede Fortbildungsordnung, die eine höherqualifizierende Berufsbildung der ersten Fortbildungsstufe regelt, auf einen Abschluss der zweiten Fortbildungsstufe hinführen soll. In diesem Zusammenhang enthalten die §§ 53c Abs. 3 und 53d Abs. 3 BBiG-E die Zulassungsvoraussetzung, dass als Regelzugang für die zweite und dritte Fortbildungsstufe ein Abschluss auf der ersten bzw. zweiten Fortbildungsstufe erforderlich ist.

Nicht jeder Teilnehmer an einer Fortbildungsprüfung möchte mehrere Fortbildungsstufen durchlaufen. Aufgrund dieser unflexiblen und nicht nachvollziehbaren Verzahnung der Fortbildungsstufen können Auszubildende nur mit einem hohen zeitlichen Aufwand die letzte Fortbildungsstufe erfolgreich abschließen. Für die Zulassung für die erste Fortbildungsstufe beläuft sich die Fortbildungsdauer inkl. Prüfungsvorbereitung und -durchführung in der ersten Stufe schätzungsweise auf mindestens 1,5 Jahre, in der zweiten Stufe auf mindestens 2,5 und in der dritten Stufe auf mindestens 3,5 Jahre. Zwischenzeitliche Pausen oder Fehlversuche sowie die aufzubringenden Kosten für die Prüfung bzw. Prüfungsvorbereitung werden bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt und ergeben eine Gesamtdauer von ca. 7,5 Jahren.

In einer Gesamtbetrachtung ist eher davon auszugehen, dass Mitarbeiter zum Erreichen einer höheren Fortbildungsstufe vielmehr ein entsprechendes Studium absolvieren oder sich Schulabgänger für ein Studium entscheiden werden, anstatt den langwierigen Weg der fest aufeinanderfolgenden Fortbildungsstufen zu wählen. Im direkten Vergleich werden Schulabgänger ihre Berufswahl mit hoher Wahrscheinlichkeit zugunsten von gleichwertigen Bachelor-Studiengängen auf dem DQR-Niveau 6 treffen, da dieser bereits nach drei Jahren erreicht werden kann. Die dritte Fortbildungsstufe kann im Gegensatz dazu erst nach einer dreijährigen Berufsausbildung und dem Bestehen der beiden ersten Fortbildungsstufen erzielt werden. Dafür ist schätzungsweise eine zeitliche Dauer von sieben Jahren erforderlich.

Seite 17

Mit der hohen zeitlichen Dauer sind ebenfalls zusätzliche Kosten verbunden, die aus der Teilnahme von Vorbereitungskursen und anfallenden Prüfungsgebühren resultieren und voraussichtlich keine Akzeptanz der drei Fortbildungsstufen hervorrufen werden.

Ein flexibles System von Fortbildungsstufen, das Möglichkeiten des Überspringens oder des Auslassens einer oder mehrerer Stufen ermöglicht, wäre eine sinnvolle und attraktive Alternative zum aufgezeigten Vorschlag des Regierungsentwurfes. Eine Flexibilisierung könnte beispielsweise durch eine Anerkennung von Praxiserfahrung oder die Anknüpfung an den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) erreicht werden, der national und sogar mittels Europäischem Qualifikationsrahmen (EQR) ein anerkanntes Transparenzinstrument für Aus-, Fortbildungs- und Hochschulabschlüsse ist. Mitarbeiter könnten auf diese Weise ihre Fortbildungswege individuell und flexibel festlegen.

Als Beispiel für ein flexibles, bereits etabliertes und dreistufiges Fortbildungssystem kann die Bundessteuerberaterkammer die bereits genannten Fortbildungen im Bereich der Steuerberatung anführen. Diese können unabhängig und flexibel voneinander oder auch in Kombination durchgeführt werden. Beispielsweise verkürzt sich die Dauer der berufspraktischen Zeit bei der Zulassung zur Steuerberaterprüfung, wenn die Fortbildung zum/r Steuerfachwirt/in erfolgreich bestanden wurde. Steuerfachangestellte, die zuvor keine andere Fortbildungsmöglichkeit genutzt haben, müssen dagegen eine Praxiszeit von zehn Jahren nachweisen.

Auch in Anbetracht der Lebens- und Familienplanung von Jugendlichen erscheint es der Bundessteuerberaterkammer sinnvoll, den für die drei Fortbildungsstufen erforderlichen Zeitaufwand zu überdenken und flexibel auszugestalten.

12. Einheitliche gesetzliche Zeugnistmuster

Nach §§ 53b, Abs. 5, 53c Abs. 5 und 53d Abs. 5 BBiG-E sollen für die Fortbildungsprüfungen einheitliche gesetzliche Zeugnistmuster eingeführt werden.

Seite 18

Dieser Vorschlag des Bundesrates erscheint im ersten Moment nachvollziehbar. Er greift jedoch – ohne nennenswerte Vorteile – in das Selbstverwaltungsrecht der Steuerberaterkammern ein. Regional angepasste Zeugnisse, die keinerlei Nachteile bringen, wären ungerechtfertigter Weise ausgeschlossen.

Gesetzliche Vorgaben sollten nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer daher nur eingeführt werden, soweit es sich dabei um Mindestangaben handelt.

13. Einführung einer Fachaufsicht

Der Regierungsentwurf führt nach § 54 Abs. 3 BBiG-E eine Fachaufsicht für Fortbildungsprüfungsregelungen ein, die nach der bisherigen Rechtslage im BBiG nicht vorhanden ist. Danach prüft die oberste Landesbehörde die Übereinstimmung der Prüfungsordnung mit den inhaltlichen Anforderungen der Fortbildungsstufen nach §§ 53a bis 53d Abs. 2 bzw. 3 BBiG-E. Die Fachaufsicht umfasst die fachlichen Qualifikationen an die jeweilige Fortbildungsstufe (Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten, berufliche Handlungsfähigkeit, Fach- und Führungsfunktion, komplexe Aufgaben- und Problemstellungen, Mindestlernumfang etc.) und erfordert zwangsläufig eine fachliche und inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfungsinhalten.

Diese Überprüfung der bestehenden oder neu eingeführten Fortbildungsprüfungen der zuständigen Stellen ist Voraussetzung, die neuen Fortbildungsbezeichnungen der drei Fortbildungsstufen „Geprüfter Berufsspezialist“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ führen zu können.

Nach der bisherigen Rechtslage hat die oberste Landesbehörde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG die Prüfungsordnung nur auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Der Umfang beschränkt sich dabei auf die Übereinstimmung mit dem Berufsbildungsrecht und den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (HA-BIBB).

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird hervorgehoben, dass eine gesetzliche Vorgabe, wie die zuständige oberste Landesbehörde die Expertise für die notwendige Prüfung erlangt, nicht besteht bzw. seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen ist. Diese kann nach den

Seite 19

Erläuterungen des Regierungsentwurfes gutachterlich für den Einzelfall durch die Einbindung Dritter wie beispielsweise dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erfolgen.

Die Bundessteuerberaterkammer lehnt die Einführung einer Fachaufsicht für die Bestätigung der Abschlussbezeichnungen „geprüfter Berufsspezialist“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ ab, da dies mit dem Institut der Selbstverwaltung, das eine Fachaufsicht nicht kennt, nicht vereinbar ist. Ebenfalls ist dem Berufsbildungsgesetz eine Fachaufsicht bisher fremd. Schließlich kann auch eine einheitliche Bewertung und Bestätigung der Fortbildungsregelungen der Kammern nach § 54 Abs. 3 BBiG-E nicht in allen Bundesländern gewährleistet werden.

14. Einführung einer Verlaufsstatistik

Die Einführung einer Verlaufsstatistik in § 88 BBiG-E wird seitens der Bundessteuerberaterkammer hinsichtlich der organisatorischen als auch technischen Umsetzung kritisch gesehen. Fraglich erscheint insbesondere der Mehrwert einer Verlaufsstatistik, sofern sich die erhaltenen Daten vielmehr nur auf eine zuständige Stelle bzw. einen Kammerbezirk beziehen. Eine Verlaufsstatistik mit Pseudonymen verliert ihre Aussagekraft, sobald der Ausbildungsberuf oder die Kammerzuständigkeit gewechselt wird. Bei einem Ausbildungswechsel unter der Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern (IHK) oder Handwerkskammern (HWK), die für zahlreiche Ausbildungen zuständig sind, vermag eine Nachvollziehbarkeit gegeben sein. Die Steuerberaterkammern sind nur für einen einzigen Ausbildungsberuf zuständig. Eine Verlaufsstatistik hat demzufolge nur eine begrenzte Aussagekraft.

Mit der Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) im Jahr 2016 wurde die im Jahr 1992 abgeschaffte Studienverlaufsstatistik wieder eingeführt, um Studienverläufe im zeitlichen Längsschnitt abzubilden und individuelle Studienabläufe nachvollziehbarer zu machen. Allerdings zeigt die bisherige Praxis auch Probleme. Die Datenerfassung ist aufwendig und fehleranfällig. In der Hochschullandschaft wird daher auch die Einführung einer lebensbegleitenden Matrikelnummer diskutiert.

Seite 20

Nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer müssten bei der Einführung einer Verlaufsstatistik organisatorischer und technischer Aufwand mit dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn für die Berufsbildungsforschung und -entwicklung im Einklang stehen. Die Einführung dürfte nicht einseitig zu mehr Bürokratieaufwand für die Kammergeschäftsstellen führen. Nur unter Gewährleistung dieser Gesichtspunkte kann die Bundessteuerberaterkammer einer Einführung einer Verlaufsstatistik zustimmen.

15. Evaluation

Die in § 105 BBiG-E vorgesehene Evaluation des BBiG sollte nicht nur auf die neu eingeführten Regelungen zur Mindestvergütung nach § 17 BBiG-E beschränkt, sondern auch auf die statistischen Meldepflichten nach § 88 BBiG-F ausgeweitet werden.

Die Steuerberaterkammern unterliegen bereits zum aktuellen Zeitpunkt umfangreichen Pflichten zur statistischen Erfassung von Merkmalen für die jährliche Berufsbildungsstatistik. Der Referentenentwurf betont zudem, dass durch die Erhebung neuer Merkmale der Verwaltungsaufwand für die zuständige Stelle erhöht wird. Daher sollte unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus untersucht werden, ob die bisherigen als auch die neu eingeführten Erhebungen tatsächlich erforderlich sind.

Stellungnahme

23.08.2019

Stellungnahme der BAG BBW zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung – Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG)

**Bundesarbeitsgemeinschaft
der Berufsbildungswerke e.V.**

Geschäftsstelle
Oranienburger Straße 13/14
D 10178 Berlin

T 030 2639 8099-0
F 030 2639 8099-9
info@bagbbw.de
www.bagbbw.de

Gesetzesentwurf des Bundesministeriums
für Bildung und Forschung (BMBF) vom 13.05.2019

1. Vorbemerkung

Über 50 Berufsbildungswerke und ihre Träger haben sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V. (BAG BBW) zusammengeschlossen. Ihr gesetzlicher Auftrag nach § 51 SGB IX ist es, die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen zu fördern.

Unter dem Dach der BAG BBW setzen sich die Berufsbildungswerke und ihre Träger gegenüber Politik, Wirtschaft, ihrem Partner BA sowie Selbsthilfeverbänden dafür ein,

- passgenaue Leistungen für junge Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft zu bieten,
- mit Arbeitgebern die Übergänge der Jugendlichen ins Arbeitsleben zu gestalten,
- Positionen für Inklusionskonzepte zu erarbeiten,
- den Austausch der Berufsbildungswerke und ihrer Träger zu fördern,
- sowie innovative Forschungsprojekte zu initiieren.

Im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode haben CDU, CSU und SPD vereinbart, die berufliche Bildung zu stärken. Dazu gehören moderne Ausbildungsberufe, attraktive Berufsabschlüsse sowie verbesserte Übergänge in die akademische Bildung. Die duale Ausbildung soll weiter an Attraktivität gewinnen und mehr Jugendliche und junge Erwachsene für diesen Weg begeistern.

Dazu wollen die Regierungsfractionen zum 01.08.2019 das 1969 eingeführte und zuletzt 2005 reformierte Berufsbildungsgesetz (BBiG) novellieren. Das BBiG ist das zentrale Rahmengesetz für die berufliche Bildung und regelt gemeinsam mit der Handwerksordnung (HwO) für die Handwerksberufe mehr als 300 Ausbildungsberufe.

Die Reform des BBiG stellt erhebliche Anforderungen, um berufliche Bildung nicht nur attraktiv, sondern auch zukunftsfest für die Herausforderungen des Fachkräftemangels sowie der Digitalisierung der Arbeitswelt zu machen. Dabei sind aus Sicht der BAG BBW junge Menschen mit Behinderungen stets im Blick zu behalten. Die BAG BBW schlägt vor, eine inklusive Weiterentwicklung des BBiG vorzunehmen.

Zudem gilt es, mit der Reform den bestehenden Problemen am Ausbildungsmarkt wirkungsvoll und nachhaltig zu begegnen. Denn der **Berufsbildungsbericht der Bundesregierung von 2018** legte offen: Die Quote der 20- bis 34-jährigen ohne abgeschlossene Berufsausbildung ist von 2013 bis 2016 auf 14,3 Prozent gestiegen, das entspricht rund 2,1 Millionen jungen Menschen. Das bedeutet: Mehr als jeder Vierte scheiterte bei dem Versuch, eine Berufsausbildung abzuschließen und hat (bislang) versäumt, den wesentlichen Grundbaustein für das weitere Berufsleben zu legen.

Diese Zahlen decken sich mit den Eingangsanalysen der Berufsbildungswerke. Auch hier ist jeder Vierte, der in einem Berufsbildungswerk ankommt, bereits vorher in betrieblichen Ausbildungen gescheitert. Das ist vor allem bei Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen der Fall. Sie machen mittlerweile den Großteil der bundesweit jährlich ca. 13.000 Teilnehmenden in den Berufsbildungswerken aus.

Das **Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)** hat darüber hinaus für den Ausbildungsmarkt 2018 festgestellt: Das betriebliche Ausbildungsplatzangebot ist im Vergleich zu 2017 um 3,2% (+17.800) gestiegen und war mit 574.000 Ausbildungsstellen so hoch wie nie seit 2009. Gleichzeitig hat die Zahl der unbesetzten Ausbildungsplätze eine Rekordmarke erreicht – sie fällt mit 57.700 dreimal so hoch aus wie 2009.

Somit steht einem wachsenden Ausbildungsangebot eine steigende Zahl an Jugendlichen ohne Berufsabschluss gegenüber. Auch darauf muss das neue Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) reagieren. Die berufliche Bildung muss nicht nur insgesamt attraktiver werden, sie muss vor allem für

Jugendliche mit Behinderungen durchlässiger werden, um deren Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt deutlich zu verbessern.

II. Zu den Reformvorschlägen des BMBF

Der eingebrachte Gesetzentwurf berücksichtigt die Zielgruppe der Jugendlichen mit Behinderungen nicht ausreichend. Die BAG BBW empfiehlt dringend eine inklusive Weiterentwicklung des Gesetzes. Das Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen ist in der Frage ihrer beruflichen Bildung bzw. Ausbildung bisher nicht ausreichend realisiert. Viele junge Menschen mit Behinderung können keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolvieren, weil keine individuelle Assistenz gewährleistet ist und es an der nötigen Anpassung der Ausbildungslehrgänge fehlt. Folgende Punkte sind aus Sicht der BAG BBW im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

1. Teilzeitberufsausbildung und Berufe nach § 66 BBiG

Die Regelungen zur Teilzeitberufsausbildung sollen von der Verkürzung der Ausbildungszeit entkoppelt werden (§ 7a). Ziel ist es, den Adressatenkreis für Teilzeitberufsausbildungen zu erweitern, auch für Menschen mit Behinderungen und lernbeeinträchtigte Personengruppen.

Teilzeitausbildungen sind neben den Berufen nach § 66 BBiG ein weiterer Baustein für einen inklusiven Ausbildungsmarkt. Bislang haben die Kostenträger in der beruflichen Rehabilitation oftmals nur einer Teilzeitausbildung von mindestens 30 Stunden zugestimmt. Der Gesetzentwurf sieht eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 50 Prozent der Arbeitszeit vor. Dies ist vor dem Hintergrund der Praxiserfahrungen der Berufsbildungswerke insbesondere für die Zielgruppe Menschen mit Behinderung ausdrücklich zu begrüßen.

Die Eingliederungschancen von Absolventen der sogenannten „66er-Berufe“ sind gut und unterscheiden sich nicht von denen in Vollberufen. Das bestätigen nicht nur die Kammern, sondern auch 3 von 4 befragten Betrieben.¹ Die Fachpraktiker-Regelungen sind daher unbedingt zu

¹ Vgl. Zöller, Maria/Srbeny, Christian/Jörgens, Julia, 2017: Ausbildungsregelungen nach §66 BBiG/§42m HwO für Menschen mit Behinderung und ReZA-Qualifikation für das Ausbildungspersonal. Bonn: BIBB, S. 109. <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/8486>

erhalten und weiterzuentwickeln. Ziel muss es sein, eine höhere Vergleichbarkeit über Ländergrenzen hinweg zu erreichen. Dazu sind **bundeseinheitliche Fachpraktiker-Regelungen anstelle regionaler Kammerregelungen** nötig, damit Fachpraktiker-Ausbildungen ebenso wie Vollausbildungen vollumfänglich staatlich anerkannt sind. Dies wäre ein wichtiger Schritt, um die Arbeitsmarktchancen für Absolventen weiter zu verbessern.

Nach der Rahmenregelung für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung gemäß § 66 BBiG bzw. § 42m HwO des BiBB-Hauptausschusses müssen Ausbilder eine behindertenspezifische Qualifikation in acht Kompetenzfeldern nachweisen. Die **Rehapaedagogische Zusatzqualifikation (ReZA)** hat sich dafür grundsätzlich bewährt und muss als Qualitätsstandard erhalten bleiben. Das bestätigen auch Betriebe. Eine Weiterentwicklung der ReZA sollte auf den Praxiserfahrungen der Betriebe aufbauen.

Darüber hinaus sollte die ReZA als etablierte Fortbildung bei der Ausbildung von Menschen mit Behinderung auch Bestandteil der allgemeinen Ausbildereignungsverordnung (AEVO) werden.

2. Teilqualifizierungen

Im Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD angekündigt, „gemeinsam mit den Akteuren der Arbeitsmarktpolitik zu klären, wie Teilqualifizierungen einen Beitrag leisten können, auch Menschen mit Beeinträchtigungen, die als nicht ausbildungsfähig gelten, einen schrittweisen Einstieg in eine anerkannte Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 42m Handwerksordnung (HwO) zu ermöglichen.“

Teilqualifizierungen können aus Sicht der BAG BBW nur der Einstieg in eine Ausbildung nach § 66 BBiG sein. Teilqualifizierungen, die keine Arbeitsmarktrelevanz im Sinne einer dauerhaften Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt ermöglichen, sind aus Sicht der BAG BBW abzulehnen. Sie haben für Auszubildende keinen Nutzen, wenn sich daran keine Vollqualifizierung oder eine nachhaltige Beschäftigung anschließt. Teilqualifizierungen dürfen die berufliche Ausbildung im Sinne der Erlangung umfänglicher beruflicher Handlungskompetenz nicht verdrängen. Der Fokus sollte vor allem auf fachlich-beruflichen

Qualifikationen liegen. Die duale Ausbildung in ihrer Gesamtheit muss erhalten bleiben.

3. Modernisierung der Ausbildungs- und Aufstiegsordnungen

Der Auftrag „Berufsbildung 4.0“ erfordert als Zukunftsthema die Modernisierung der Ausbildungsordnungen. Die BAG BBW begrüßt daher das Vorhaben, bei der Neuordnung der Ausbildungsordnungen die fortschreitende technologische und digitale Entwicklung bei der Festlegung der erforderlichen Kompetenzen zu berücksichtigen. Dabei sind auch Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation einzubeziehen. Die BAG BBW setzt sich für einen **Rechtsanspruch auf digitale Teilhabe** ein – gerade auch für Auszubildende. Bei der Digitalisierung ist deshalb die Finanzierung der Ausbildungs- und Reha-Einrichtungen sicherzustellen.

Grundsätzlich bedarf es einer „**Digital-Strategie**“, die auch **Fachpraktikerausbildungen berücksichtigt**. Die **Qualifizierung und Weiterbildung der Ausbilder** nach Ausbildereignungsverordnung (AEVO) sollte verpflichtend sein. Die Gestaltung digitaler Lernumgebungen erfordert besondere Kompetenz des Ausbildungspersonals. Die Prüfungsordnungen müssen entsprechend angepasst werden und elektronische Medien müssen während der Prüfung zugelassen sein.

4. Qualitätssicherung und -entwicklung im BBiG verankern

Die Qualität der beruflichen Bildung ist die Voraussetzung für den Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands und ein gutes Abschneiden im globalen Wettbewerb. Eine hochwertige Berufsausbildung erfordert **verbindliche Regelungen zur Qualitätssicherung**, die im BBiG verankert werden müssen. Im Gesetzentwurf sind dafür keine Regelungen vorgesehen. Dabei ist bereits heute offensichtlich, dass die Unterschiedlichkeit der Ausbildungsbedingungen dringend durch einheitliche Leistungsstandards adressiert werden muss. So sollten sich die Berufsbildungsausschüsse (BBAs) nachhaltig mit Fragen der Qualität der beruflichen Bildung befassen.

Berlin, den 23. August 2019



Notarkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Bildung, Forschung
u. Technikfolgenabschätzung

Ausschussdrucksache
19(18)105g

27.09.2019

Ottostraße 10 · 80333 München
Telefon 089 55166-0
Fax 089 55166-234
Vorübergehend:
Denninger Straße 169 · 81925 München

Notarkasse AdöR · Denninger Straße 169 · 81925 München

Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung
Platz der Republik 1
10111 Berlin
per E-Mail an:
bildungundforschung@bundestag.de

Durchwahl: 295 / 269

Unser Zeichen: 7.4.0.2

27. September 2019

Unaufgeforderte Stellungnahme der Notarkasse zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG)

Die geplanten Abschlussbezeichnungen stehen im Widerspruch zu den Zielen der Gesetzesinitiative

Die berufliche Bildung hat Strahlkraft!

Die Notarkasse hat die Zahl ihrer Auszubildenden in den vergangenen 5 Jahren verdoppelt. Gelungen ist das mit einem intensiven Personalmarketing – und dem Slogan „Karriere ohne Uni“. Unsere Bewerber erkennen die Karriere-Chancen in der Ausbildung zu Notarfachangestellten und entscheiden sich bewusst gegen einen universitären Werdegang.

Das deutsche „zweispurige“ System hat sich bewährt.

Die bewährte (auch sprachliche!) Unterscheidung zwischen einem praxisorientierten und einem theoriebetonten Karriereweg führt dazu, dass die richtigen Bewerber auf den richtigen Positionen landen. Die Qualität der Ausbildung und auch die Nachfrage an entsprechend ausgebildeten Fachkräften sind in Deutschland gleichbleibend hoch. Leider hat der berufliche Werdegang in der jüngeren Vergangenheit an Prestige verloren.

Image ist alles.

Die generelle Idee, moderne und coole Abschlussbezeichnungen zu entwickeln, trägt mit Sicherheit zur Steigerung der Attraktivität beruflicher Bildung bei. Die geplante Gleichmacherei zwischen Uni und Ausbildung hilft jedoch nicht weiter. Sie verwirrt Bewerber und Arbeitgeber gleichermaßen.

Wer B(achelor) sagt, muss auch M(aster) sagen.

Hätten Sie Lust, Ihrer Familie zu erklären, dass Sie mit einem Bachelor-Abschluss zwangsweise(!) mit Ihrer Ausbildung fertig sind? Viele Ausbildungsberufe können die dritte Fortbildungsebene nicht abbilden. Der Entwurf sieht ein Ende des Bildungsweges auf der zweiten Stufe auch ausdrücklich vor. Dabei ist das Handicap, mit einem gefühlt „halbfertigen“ Abschluss werben zu müssen, vermeidbar:

Lasst uns eine neue Marke „made in Germany“ prägen!

Warum entwickeln wir keine neuen, hochwertigen Bezeichnungen, die der Besonderheit und dem Wert unserer beruflichen Bildung gerecht werden?

Wie wäre es, wenn sich die Absolventen einer beruflichen Ausbildung

**Certified Professional
Advanced Certified Professional und
Senior Certified Professional**

nennen dürften? Hierin läge ein in sich schlüssiges Konzept, das die Eigenständigkeit der beruflichen Bildung wahrt und für alle drei Qualifikationsebenen einen attraktiven, einheitlich englischsprachigen Titel bereithält.

Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und Informatik an Universitäten e.V. (4ING)
c/o apl. Prof. Dr.-Ing. Reinhard Möller
Bergische Universität Wuppertal · Rainer-Gruenter-Str. 21, FC.02.09 · 42119 Wuppertal · Germany

Der Vorsitzende
apl. Prof. Dr.-Ing.
Reinhard Möller

Bergische-Universität
Wuppertal

Rainer-Gruenter-Str. 21
FC.02.09
42119 Wuppertal

T +49 (0)202-439 1042
F +49 (0)202-439 19 44

Deutscher Bundestag
Mitglieder des Ausschusses
Bildung, Forschung, Technikfolgenabschätzung
per Mail

Wuppertal, den 09.10.2019

Stellungnahme zur BT-Drs. 19/10815 Geplante Novellierung des Berufsbildungsgesetzes

Sehr geehrte Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

4ING ist die Interessenvertretung der Ingenieurwissenschaften an Universitäten in Deutschland und steht im Dialog mit allen Akteuren des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs, wie z.B. dem Nationalen MINT Forum oder auch der acatech, auf nationaler wie europäischer Ebene. Im Zentrum der Aktivitäten stehen die Förderung der Qualität von Lehre und Forschung sowie das Engagement bei der Entwicklung des Deutschen Qualifikationsrahmens.

Wir wenden uns an Sie wegen der bevorstehenden Anhörung bzgl. der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes am 16.10.19.

Wir bitten Sie hiermit, von der Novellierung der Abschlussbezeichnungen in dieser Form Abstand zu nehmen und machen uns die die Sicht des Bundesrates vom 29.06.19 zu eigen.

Wir fordern Sie auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren einheitliche und eigenständige Abschlussbezeichnungen für die drei beruflichen Fortbildungsstufen zu entwickeln, die einerseits deren Wertigkeit verdeutlichen und die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Abschlüsse entsprechend ihrer Einstufung nach dem DQR zum Ausdruck bringen und andererseits Verwechslungen mit akademischen Abschlüssen ausschließen.

Wir empfehlen hierzu die Ihnen vorliegenden Alternativvorschläge, z.B. der Hochschulrektorenkonferenz, die auch aus der Sicht von 4ING eine gute Grundlage für die neuen Abschlussbezeichnungen darstellen.

Begründung:

Mit diesem Gesetzentwurf soll das Ziel verfolgt werden, die duale berufliche Bildung zu modernisieren und zu stärken. Dies wird auch seitens des Dachvereins 4ING begrüßt.

Mit dieser Novelle sollen die Aufstiegsfortbildungen neue Namen erhalten und zwar geprüfte/r Berufsspezialist/in, Bachelor Professional und Master Professional.

Bereits 2007 gab es eine ähnliche Initiative, die damals von DHIK, dem Handwerk und den Gewerkschaften unterstützt wurde und sich für die Einführung der Fortbildungsbezeichnung „Bachelor Professional“ als Pendant zu den neu durch den Bologna Prozess eingeführten Hochschulabschlüssen stark machte.

Geschäftsführerin
Heike Schmitt

Vorstand
gem. § 26 BGB:
apl. Prof. Dr.-Ing.
Reinhard Möller

Sitz: Berlin

Registergericht
AG Charlottenburg

Registernummer
VR 26033 B

Die Wirtschaftsministerkonferenz hatte diese Idee aufgegriffen. Allerdings standen damals das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Kultusministerkonferenz einer solchen Umbenennung aus mehreren Gründen ablehnend gegenüber, so dass diese Initiative letztlich nicht umgesetzt wurde.

Umso mehr sind wir erstaunt, dass diese Idee erneut auflebt. Dass die berufliche Bildung Nachwuchssorgen hat, ist kein neues und rein deutsches Phänomen. Wie in vielen anderen hochentwickelten Staaten kam es in den letzten Jahrzehnten zu einer erheblichen Steigerung der Akademisierung der Schulabgänger/innen.

In der Öffentlichkeit hat die übersteigert positive Darstellung akademischer Bildungswege jedoch zu einem Imageproblem und Attraktivitätsverlust der beruflichen Bildung beigetragen.

Auch in den von 4ING repräsentierten Fachrichtungen der Ingenieurwissenschaften ist im Zuge des demographischen Wandels bereits jetzt ein Kampf um die besten Köpfe zu beobachten. Dies gilt insbesondere für die Universitäten als Ausbildungsstätten im Bereich der beruflichen Bildung, die von diesen Problemen ebenso betroffen sind. In den Laboren und Lehrwerkstätten setzen wir in den Universitäten auch Techniker und Meister ein und stehen vor den gleichen Rekrutierungsproblemen wie Unternehmen.

Erst seit kurzem erfolgt ein Umdenken auf allen Ebenen, nachdem der Fachkräftemangel bei den nichtakademischen Berufen nicht mehr zu übersehen ist und wirtschaftlich negative Konsequenzen zeitigt. Auch die OECD erkennt den Wert der beruflichen Bildung in Deutschland in ihren Untersuchungen nunmehr endlich an.

Aus unserer Sicht wären daher ein Wettbewerb, wie z. B. eine Art Exzellenzinitiative „Berufliche Bildung“, welche auch bereits der Präsident der Handwerkskammer Düsseldorf Andreas Ehlert gefordert hat, und ein Begabtenförderwerk hilfreich, um dem Fachkräftemangel gerade bei den nichtakademischen Berufen zu begegnen.

Wir wenden uns daher nicht gegen die Überlegungen auch bei den beruflichen Fortbildungsabschlüssen eine Vereinheitlichung anzustreben und dadurch deren Attraktivität zu steigern. Allerdings sollte die neue Benennung weder zu einer Verwechslung noch zu einer Verwässerung eingeführter Hochschulabschlüsse führen. Daher hat sich 4ING bereits 2007 gegen die Einführung des Bachelor Professional ausgesprochen, da wir durch diese Bezeichnung weder Transparenz noch Eindeutigkeit gegenüber den akademischen Abschlussgraden gewahrt sahen.

Aus den gleichen Gründen lehnen wir heute die im Gesetzesentwurf angedachten Abschlussbezeichnungen geprüfte/r Berufsspezialist/in, Bachelor Professional und Master Professional ab. Mit solchen Abschlussbezeichnungen würden zwei verschiedene Bildungswege, die zu sehr unterschiedlich ausgeprägten Kompetenzen führen, mit fast identischen Bezeichnungen belegt.

4ING hat sich seit der Entstehung des Deutschen Qualifikationsrahmens als Transparenztool des Bologna Prozesses immer dafür eingesetzt, dass die Berufliche Bildung und die Hochschulbildung als gleichwertig anzusehen sind, und dass dennoch gleichzeitig hinsichtlich ihrer Profile die Andersartigkeit erhalten und gewahrt bleibt.

Für einen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



apl. Prof. Dr.-Ing. Reinhard Möller
4ING-Vorsitzender

Der Dachverein 4ING ist ein Zusammenschluss der vier Fakultätentage Bauingenieurwesen, Geodäsie und Umweltingenieurwesen (FTBGU), Elektro- und Informationstechnik (FTEI), Informatik (FTI) sowie Maschinenbau und Verfahrenstechnik (FTMV). Dieser Verbund vertritt ca. 2.500 Lehrende, 15.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 150.000 Studierende an 60 Universitäten allein in Deutschland.



HRK Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

Der Präsident
Prof. Dr. Peter-André Alt

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Leipziger Platz 11, 10117 Berlin

Vorsitzender des
Ausschusses für Bildung, Forschung
und Technikfolgenabschätzung
Herrn Dr. Ernst Dieter Rossmann
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ansprechpartner:

Henning Rockmann
A1 Grundsatzfragen

Kontakt:

Tel.: 030 206 292-13
rockmann@hrk.de

Zeichen:

A1/Ro

nur per Email:

bildungundforschung@bundestag.de

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung hier: Stellungnahme der HRK

10. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Dr. Rossmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) möchte ich mein Bedauern ausdrücken, dass die Hochschulen mit Blick auf den oben genannten Gesetzesentwurf nicht zur kommenden Anhörung im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung eingeladen worden sind, obwohl der Entwurf aus unserer Sicht stark in die verfassungsrechtlich verbrieften Rechte der Wissenschaft und der Hochschulen eingreift.

Daher möchten wir Ihnen und den Ausschussmitgliedern nachfolgend noch einmal zusammenfassend die Positionen der deutschen Hochschulen zukommen lassen, damit Sie diese in Ihren abschließenden Beratungen hinreichend berücksichtigen können.

I. Hintergrund

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ist der freiwillige Zusammenschluss der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland. Die HRK hat gegenwärtig 268 Mitgliedshochschulen, in denen rund 94 Prozent aller Studierenden in Deutschland immatrikuliert sind. Aufgrund dieser starken Mitgliedschaft, in der alle Hochschularten vertreten sind, ist die HRK die Stimme der Hochschulen gegenüber Politik und Öffentlichkeit und das zentrale Forum für den gemeinsamen Meinungsbildungsprozess der Hochschulen. Die HRK befasst sich mit allen Themenfeldern, die Rolle und Aufgaben der Hochschulen in

Berlin Leipziger Platz 11
10117 Berlin
T: 030 206292-0

Bonn Ahrstraße 39
53175 Bonn
T: 0228 887-0

Brüssel Rue d'Alsace-Lorraine 44
B-1050 Brüssel
T: +32 2 7810061

www.hrk.de

Wissenschaft und Gesellschaft betreffen, vor allem mit Lehre und Studium, Forschung, Innovation und Transfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Internationalisierung sowie den Fragen der hochschulischen Selbstverwaltung und Governance.

II. Grundsätzliches

Im Gesetzentwurf werden die in der Ordnungspraxis des Bundes bereits entwickelten und vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) empfohlenen drei beruflichen Fortbildungsstufen unmittelbar im BBiG verankert. Diese Stufen werden bei bundesweiter Anerkennung eines Abschlusses durch Rechtsverordnung nach dem BBiG oder der Handwerksordnung (HwO) mit den einheitlichen und eigenständigen Abschlussbezeichnungen „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ versehen.

III. Senatsbeschluss vom 9.10.2019¹

Die Senat der Hochschulrektorenkonferenz spricht sich aus den folgenden Gründen nachdrücklich gegen diese an die Hochschulabschlüsse angelehnten Bezeichnungen aus und fordert, die vorgeschlagenen Bezeichnungen durch genuin berufsbildnerische Termini, die der Tradition und Eigenständigkeit dieses wichtigen Bildungsbereichs Rechnung tragen, ersetzt werden; der Bundesrat hat ebenfalls eine entsprechende Bitte an das Parlament gerichtet.

- a. HRK und die Sozialpartner haben bereits 2016 zum Deutschen Qualifikationsrahmen festgehalten², das deutsche Qualifikationssystem transparenter zu machen sowie die Qualitätssicherung unterstützen zu wollen. Sie haben gemeinsam die jeweiligen eigenständigen Profile der Beruflichen Bildung und der Hochschulbildung beschrieben, um die Gleichwertigkeit der Bildungsbereiche sichtbar hervorzuheben. Diesem Ziel steht der Gesetzentwurf konträr entgegen.
- b. Abschlussbezeichnungen müssen transparent und eindeutig sein; in der vorgeschlagenen Novelle werden jedoch ganz unterschiedliche Bildungswege mit fast identischen Bezeichnungen belegt. Dies erzeugt Intransparenz, denn die eindeutige Zuordnung einer Abschlussbezeichnung zum wissenschaftlichen oder berufsbildnerischen Bereich ist essenziell für beide Bereiche. Der Gesetzgebungsentwurf erzeugt darüber hinaus Unklarheit bei

¹ <https://www.hrk.de/positionen/gesamtlste-beschluesse/beschluss/detail/zum-entwurf-eines-berufsbildungsmodernisierungsgesetzes-der-bundesregierung/>

² „DQR muss Transparenzinstrument bleiben“, Anhang zum Positionspapier 2016 von BDA, DIHK, ZDH, DGB und HRK
www.dqr.de/media/content/DQR_Positionspapier_BDA_DIHK_ZDH_DGB_HRK_3_2016.pdf

- der Berufsorientierung Jugendlicher, aber auch in Stellenausschreibungen und bei der Personalsuche der Unternehmen.
- c. Mit der Einführung dieser Abschlussbezeichnungen wird die Kompetenzverteilung im föderalen System der Bundesrepublik verletzt, denn die Bezeichnungen Bachelor und Master stellen hochschulische Abschlussbezeichnungen dar, die in die Kompetenz der Länder fallen; ein von der Kultusministerkonferenz eingeholtes Rechtsgutachten kommt mit großem Nachdruck zu dem gleichen Ergebnis.
 - d. Es wäre rechtskonform und in der Sache sinnvoller, eine eigene und unverwechselbare Nomenklatur für die berufliche Bildung zu entwickeln. Die Veränderung der Bezeichnung der Fortbildungsstufen in „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ führt nämlich keinesfalls zu einer Aufwertung der beruflichen Fortbildung gegenüber Hochschulabschlüssen. Eher ist ein gegenteiliger Effekt abzusehen: Die Anlehnung an den Hochschulbereich bei der Titelbezeichnung berücksichtigt nicht den Praxisbezug der Fortbildung, schwächt eingeführte Marken wie Meister oder Fachwirt und suggeriert wechselinteressierten Studierenden, die berufliche Bildung sei eine Art „Auffangbecken“ oder „Ersatzmaßnahme“.
 - e. Es ist der falsche Ansatz, die Ungleichheit zwischen den Bildungswegen abbauen zu wollen, indem die Verschiedenheit von hochschulischer und beruflicher Bildung gezielt verwischt wird. Dies dient auch nicht der beruflichen Bildung, denn ihr Praxisbezug sowie die Herausbildung beruflicher Handlungsfähigkeit werden nicht hinreichend gewürdigt, sondern hinter dem Anschein der Wissenschaftlichkeit versteckt.
 - f. Der Gesetzesentwurf hätte zur Folge, dass gerade im europäischen Kontext konstant Missverständnisse zu Lasten von Absolventinnen und Absolventen sowie Unternehmen entstehen, werden Bachelor und Master doch ganz eindeutig als Hochschulabschlüsse wahrgenommen und europaweit lediglich von hochschulischen Einrichtungen vergeben.
 - g. Vor allem aber gefährdet der vorgelegte Gesetzesentwurf die bereits erreichten Ziele des Bologna-Prozesses und damit eines der wichtigsten europäischen, von Bund, Ländern und Hochschulen gemeinsam getragenen Reformprojekte der vergangenen Jahrzehnte.

IV. Vorschläge

Die vorgeschlagenen Bezeichnungen Bachelor Professional und Master Professional müssen durch genuin berufsbildnerische Termini, die der Tradition und Eigenständigkeit dieses wichtigen Bildungsbereichs Rechnung tragen, ersetzt werden; der Bundesrat hat eine entsprechende Bitte ja bereits an das Parlament gerichtet.

Gern möchte die HRK diesen Prozess unterstützen und Ihnen hierzu entsprechende Vorschläge unterbreiten. Wir regen an, bei der künftigen Bezeichnung der beruflichen Fortbildungsabschlüsse die folgenden Begriffe zu nutzen:

DQR Niveau 5: Junior Professional

DQR Niveau 6: Senior Professional

DQR Niveau 7: Strategic Professional

Die verwendeten Begriffe lassen eine klare, aufeinander aufbauende Systematik erkennen und sind europäisch und international gut verständlich, die Zugehörigkeit der Bezeichnungen zur beruflichen Bildung ist eindeutig. Die Begriffe lassen sich zudem aus den Ausführungen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zu den einzelnen Niveaus herleiten:

Junior Professional: Niveau 5 beschreibt Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Bezeichnung Junior verweist darauf, dass es sich dabei um ein frühes Qualifikationsniveau in der Aufstiegsfortbildung handelt, ähnlich wie bei der Bezeichnung „Juniorprofessur“ im akademischen Karriereverlauf.

Senior Professional: Niveau 6 beschreibt Kompetenzen, die zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. Dem Wissen und der beruflichen Erfahrung, die etwa eine/n Handwerksmeister/in kennzeichnen, wird mit dem Adjektiv „Senior“ Rechnung getragen.

Strategic Professional: Niveau 7 beschreibt Kompetenzen, die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet. Die zentrale Bedeutung strategischer Aspekte, die der DQR diesem Niveau zuweist (strategieorientiertes berufliches Tätigkeitsfeld, fachliche oder konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung strategischer Probleme etc.), wird mit der Bezeichnung Strategic Professional aufgegriffen, die sich im Übrigen an den bereits diesem Niveau zugewiesenen Strategic IT Professional anlehnt.

Ich möchte Sie nochmals nachdrücklich bitten, sich im Gesetzgebungsprozess für die Verwendung dieser oder vergleichbarer Begriffe einzusetzen; exemplarisch nenne ich die an anderer Stelle diskutierten Bezeichnungen Certified Professional, Advanced Certified Professional, Senior Certified Professional. Die HRK ist gern bereit, Ihnen zu den Argumenten und Vorschlägen jederzeit weitere Erläuterungen zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Alt'.

Professor Dr. Peter-André Alt



Kolpingwerk Deutschland gGmbH | 50606 Köln

An die
Mitglieder des Ausschusses Bildung, Forschung
und Technologiefolgenabschätzung
des Deutschen Bundestag

**Kolpingwerk Deutschland
gemeinnützige GmbH**

Referat Arbeit und Soziales
Dr. Torben Schön

Postanschrift: 50606 Köln
Besucher- / Lieferanschrift:
St.-Apern-Straße 32 | 50667 Köln

T +49 (0)221 20701-135
F +49 (0)221 20701-149
torben.schoen@kolping.de

10.10.2019

Ergänzungsbedarf bei der Reform des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung,

das Kolpingwerk Deutschland begrüßt sehr die Novellierung des Berufsbildungsgesetz (BBiG). Wir weisen aber darauf hin, dass in einem sich schnell wandelnden Arbeitsmarkt gerade für die Menschen, die mit dieser Geschwindigkeit der Veränderungen nicht ohne Unterstützung mithalten können, mehr erforderlich ist. Außerdem fehlt eine ausreichende Berücksichtigung des ehrenamtlichen Engagements, das besonders im Prüfungswesen die Grundlage darstellt und gesetzlich unterstützt werden muss. Die Kommission „Handwerk“ des Kolpingwerkes regt deshalb an, für die Beratungen des Gesetzes im Ausschuss zwei konkrete Punkte mit im Gesetz aufzunehmen, die wesentlich sind für ein zukunftssicheres Ausbildungssystem:

1. Gestaltung der Prüfungsbedingungen, um den Rückgang bei den Prüfenden entgegenzuwirken
2. Aufnahme der Ausbildungsassistenz, um möglichst vielen Menschen eine Ausbildung zu ermöglichen

Beide Punkte finden sie im Folgenden kurz skizziert. Für Rückfragen kommen Sie bitte gerne auf uns zu.

Mit besten Grüßen für die Kommission „Handwerk“

Dr. Torben Schön

Reinhard Ockel

Ergänzungsbedarf bei der Reform des Berufsbildungsgesetz

Kommission „Handwerk“ des Kolpingwerkes Deutschland zur Prüfungsgestaltung und Ausbildungsassistenz im BBiG

Das Kolpingwerk Deutschland begrüßt sehr die Novellierung des BBiG, allerdings regen wir an, zwei konkrete Punkte im Gesetz aufzunehmen:

1. Gestaltung der Prüfungsbedingungen, um dem Rückgang bei den Prüfenden entgegenzuwirken

Bedarf: Es zeigt sich ein deutlicher Rückgang bei den Prüfenden, da deutlich mehr ausscheiden (etwa aus Altersgründen oder auch aus Arbeitsverdichtung), als für diese Aufgabe gewonnen werden können. Auch bei den Arbeitgebern gibt es eine rückläufige Bereitschaft zur Freistellung von Arbeitnehmern für Prüfungen.

Das Prüfungswesen unter Beteiligung von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Berufsschullehrenden hat sich jedoch bewährt und muss deshalb unbedingt erhalten bleiben, um weiterhin die Qualität und Anerkennung von Berufsabschlüssen im dualen System zu gewährleisten.

Ergänzung im BBiG: Im BBiG muss die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Prüfungsordnungen angepasst werden können. Praktische Beispiele: Die Berufsschulnoten fließen in die theoretische Prüfung ein, um ein Fachgespräch von max. 30 Minuten vor dem Prüfungsausschuss mit einer Dreier-Besetzung durchführen zu können. Oder die praktische Prüfung wird nur von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bewertet und auf eine Arbeitsprobe von max. 4 Stunden reduziert.

Um ausreichend zu berücksichtigen, dass es sich bei den Prüfenden um Ehrenamtliche handelt, muss die bezahlte Freistellung für das Prüferehrenamt gesetzlich geregelt werden, um hier eine Rechtssicherheit für die Prüfenden zu geben.

2. Aufnahme der Ausbildungsassistenz, um möglichst vielen Menschen eine Ausbildung zu ermöglichen

Bedarf: Viele junge Menschen erreichen nur einen Berufsabschluss und tragen so zum dringend benötigten Fachkräftebedarf bei, wenn sie durch eine Ausbildungsassistenz unterstützt werden (z. B. durch die assistierte Ausbildung oder ausbildungsbegleitende Hilfen). Diese Instrumente haben immer mehr an Bedeutung gewonnen.

Ergänzung im BBiG: Ausbildungsassistenz muss deswegen ins BBiG aufgenommen werden, um diese wichtigen Instrumente zu stärken und ihre Bedeutung für eine erfolgreiche Ausbildung zu betonen. Dies könnte ähnlich geschehen wie bei der Berufsausbildungsvorbereitung in den §§ 68 ff.

Damit wäre diese Assistenz ein regulärer Teil der dualen Ausbildung für die Auszubildenden, die dies benötigen, und nicht eine gesetzliche Förder- und Unterstützungsaktivität, die im Sozialgesetzbuch verankert ist.

Kommission „Handwerk“ des Kolpingwerkes Deutschland
Köln, den 10.10.2019